24-E-20a

Das Geset vom 10. Juni 1887,

betreffend die

Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Mit erläuternden Bemerkungen versehen

nod

Dr. Emil Steinbady,

Sectionschef im f. f. Justizministerium.

Dritte, veränderte Auflage.





9.181.

Wien 1888.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts- Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

ODKAZ PROF, ALB. BRÁFA UNIVERSITĒ MASARYKOVĒ.

Inhaltsverzeichniß.

									Seite	Seite
Ei	nľ	èit	ung						∇	§. 17 78
M	lge	m	eine	$\mathfrak{B}e$	me	rfu	nge	m	1	§§. 18 bis 21 84
§.	1						•		13	§. 22 95
§.	2								15	§. 23 97
§.	3							٠	43	Anhang:
§.	4								51	I. Verordnung d. Justiz=
§.	5								55	ministeriums bom
§.	6							٠,	60	21. Juni 1887, J.
§.	7								61	$11250 \dots 105$
ş.	8								62	II. Verordnung d. Justiz-
§.	9								64	ministeriums v. 19.
§§.	. 1	0.	bis	16					67	Nov. 1887, Z. 19660 111

USTŘEDNÍ KNIHOVNA PRAVNICKÉ FAKULTY OJED STARY FOND C. inv.: 032/28

Einleitung.

Bereits während ber neunten Session des Reichsrathes waren im Abgeordnetenhause mehrere Anträge gestellt worden, deren Zweck dahin ging, den
vollständigen wirthschaftlichen Ruin eines in Execution versallenen Schuldners hintanzuhalten und der Berschleuderung von Immobilien bei executiven Feilbietungen entgegenzuwirsen. Es waren dies die Anträge der Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer (545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), des Abgeordneten Franz Richter und Genossen (799 der Beilagen) und des Abgeordneten Lienbacher und Genossen (861 der Beilagen).

Das Abgeordnetenhaus wies diese Anträge dem Tustizausschusse zur Vorberathung zu, und dieser übertrug die Verhandlung und Berichterstattung über die erwähnten Anträge zunächst einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Subcomité.

In dem Subcomité gelangte nach längeren Berathungen ein Gesehentwurf zur Annahme, der von dem Reserenten dieses Comités, dem Abgeordneten Dr. Fanderlik, herrührte und welcher hierauf dem VI

Justizausschusse vorgelegt wurde. In diesem letzteren gediehen jedoch die Verhandlungen über diesen Gegenstand wegen des mittlerweile eingetretenen Sessionsschlusses nicht mehr zu einem definitiven Resultate.

Nachdem das neugewählte Abgeordnetenhaus zusammengetreten war, stellte der Abgeordnete Franz Richter mit 36 Genossen den Antrag:

"Die k. k. Regierung wird beauftragt, mit thunslichster Beschleunigung einen Gesehentwurf einzusbringen, durch welchen eine zeitgemäße Aenderung der Executionsordnung herbeigeführt wird, insbesonsdere dahingehend, daß der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionserecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichseit und Volkswirthschaft entsprechende Einschränkung erfahre."

Nach der ersten Lesung dieses Antrages erfolgte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. October 1885 die Zuweisung desselben an den neugewählten Justizausschuß.

Noch bevor die Berathung über diesen Antrag im Justizausschusse begonnen hatte, brachte die Resgierung laut der in der Sitzung des Abgeordnetenshauses vom 28. Jänner 1886 verlesenen Juschrift vom 25. Jänner 1886 den Entwurf eines Gesetze, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ersgänzung einiger Bestimmungen des Executionsvers

fahrens (73 der Beilagen; X. Seffion) ein. Zur Grundlage diente diesem Gesetzentwurse — mit Ausenahme des §. 17 (der jetzigen §§. 18 bis 21) — der früher erwähnte Entwurf des Justizausschusses der IX. Session, für dessen einzelne Bestimmungen wieder großentheils die einschlägigen Paragraphe des letzten Entwurses einer Civilprocesordnung (331 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses; IX. Session) als Vorbild gebient hatten.

Die Regierungsvorlage gelangte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Februar 1886 zur ersten Lesung und wurde dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Justizausschuß erstattete seinen Bericht am 2. Juni 1886 (219 der Beilagen; X. Session) mit dem Antrage, dem in einigen Punkten abgeänderten Gesetzentwurfe die versassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Gesetzentwurf gelangte in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 1., 5. und 8. October 1886 zur zweiten Lesung und erfolgte dessen Annahme in dritter Lesung in der Sitzung am 12. October 1886.

Der vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetzentwurf (268 der Beilagen des Abgeordnetenhauses; 98 der Beilagen des Herrenhauses) wurde in der Sitzung des Herrenhauses am 28. October 1886

zur ersten Lesung gebracht und der juridischen Commission des Herrenhauses zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Diese Commission erstattete ihren Bericht am 2. Mai 1887 (146 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses), in welchem sie nach Vornahme einiger Aenderungen und Ergänzungen an dem Gesehentwurfe gleichfalls die Ertheilung der versassungsmäßigen Zustimmung beantragte. Die Annahme des Entwurfes in zweiter und dritter Lesung erfolgte in der Sitzung des Herrenhauses am 6. Mai 1887.

In Folge der stattgefundenen Modisicationen (149 der Beilagen des Herrenhauses; 393 der Beilagen des Herrenhauses; 393 der Beilagen des Abgeordnetenhauses) wurde der Entwurf an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet, wo der Tustizausschuß am 17. Mai 1887 neuerlichen Belicht (412 der Beilagen des Abgeordnetenhauses) über denselben mit dem Antrage erstattete, den vom Herrenhause vorgenommenen Aenderungen beizuteten, und nahm das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 26. Mai 1887 den Entwurf in der vom Herrenhause beschlossenen Gestalt in zweiter und dritter Lesung an. Am 10. Juni 1887 ersfolgte die Allerhöchste Sanction des aus den überseinstimmenden Beschlüssen Gesehentwurfes.

Gesetz vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

(R. G. B. XXVIII. Stück, Nr. 74.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde

Allgemeine Bemerkungen: In den parlamentarischen Materialien des vorliegenden Gesetzes spricht sich namentlich die juridische Commission des Herrentauses in ihrem Berichte eingehend über den allgemeinen Charakter des gegenwärtigen Gesetzes aus. Ihre Aussführungen sind für den Standpunkt, von welchem aus das neue Gesetz zu beurtheilen ist, sehr bezeichnend. Sie sagt:

"Es ist wohl unzweiselhaft, daß der vorliegende Gesegentwurf weder mit den materiellen noch mit den formalen Bestimmungen des gegenwärtig in Desterreich bestehenden Rechtes im Einklang steht, und sich gewiß nicht durch Billigkeitsrücksichten für den Schuldner, sondern nur durch öffent-

3

liche Rücksichten rechtfertigen läßt. Nur der Gedanke, im öffentlichen Interesse den Schuldner selbst dann, wenn er nicht unverschuldeterweise in Erecution gerathen ist, erwerbsfähig zu erhalten, die Verschleuderung von Liegenschaften und dadurch die Herabdrückung der Realitätenbreise und ungesunde wirthschaftliche Verhältnisse hintanzuhalten, kann das porliegende Gesetz rechtfertigen.

Die Ausnahme ber meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Grecution, die Richtzulassung der Erecution, wenn sich ein günstiger Erfolg nicht erwarten läßt (§. 4), die Bestimmungen über das leberbot (§§. 9—15 des Beschlusses des Abgeordnetenhauses) und über die Unwirksamkeits= erklärung einer Feilbietung (§§. 16-20 ebenda), die Ber= fügung, daß nach einer solchen Unwirksamkeitserklärung durch ein Jahr keine neuerliche Feilbietung begehrt werden darf, können gewiß nur aus öffentlichen Rücksichten hefürmortet werden (§. 18 ebenda).

Wie diese Bestimmungen des materiellen Rechtes, so lassen sich auch die processualen Bestimmungen des vorliegenben Gesetzentwurfes nur badurch begründen, daß es sich nicht bloß um Geltendmachung von Privatrechten, sondern um Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Wenn — wie es bereits in den Gesetzen vom 8. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47, zur Steuerung des Wuchers und vom 16. März 1884, R. G. B. Nr. 36, über Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner aus gleichen Gründen geschah - von jeder Beweistheorie abgesehen wird, und wenn die Entscheidung, obichon in Defterreich fein mundliches und öffentliches Verfahren besteht, dem freien Ermessen des Richters überlassen wird (§§. 5 und 18 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses); wenn dem Richter im §. 17 das Recht eingeräumt wird, das Begehren um Unwirksamkeitserklärung der Feilbietung ohne weitere Verhandlung abzuweisen, weil er es für unbegründet halt, anderseits aber über dieses Be=

gehren zu entscheiden, obschon weder der Schuldner noch der Ersteher, noch ein Gläubiger bei ber Tagfahrt erscheint (§: 17). wenn der Richter vervflichtet wird, von amtswegen die erforderlichen Auskunfte über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners einzuholen (§. 17) und von amitswegen Bebelfe berbeizuschaffen (§§. 17, 18 und 19), so sind dies durchaus Bestimmungen, welche mit dem öfterreichischen Civilprocest in offenbarem Widerspruch stehen, und dem Richter Rechte einräumen und Pflichten aufbürden, die auker dem Rahmen der Rechtsibrechung im Civilbrocek stehen.

Die juridische Commission konnte sich aber nach sorafältiger Erörterung dieser Fragen nicht der Ueberzeugung verschließen, daß wirklich öffentliche Interessen bestehen, welche die Erlassung des vorliegenden Gesetzes rechtfertigen. Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Erecution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Roth zu schützen, ihm die Fortsekung seiner Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerbsfähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenverspraung anheimfallen. Die Bestimmungen über das Ueberbot und die Unwirksam= feitserklärung von Feilbietungen find Versuche, die Verichleuderung von Liegenschaften und die leider um sich greifende Abschlachtung von Bauerngütern hintanzuhalten, und zu verhindern, daß der selbstständige Bauerstand immer mehr ver= schwindet und die Bauern zu Colonen oder Taglöhnern herabgedrückt werden, ein Zustand, der im Sinblicke auf andere Staaten, wo er besteht, gewiß hintanzuhalten ist.

Diese Betrachtungen dürften sowohl den Antrag der Commission auf Annahme des Gesetzes als die meisten der von der Commission in dem Gesetzentwurfe worgeschlagenen Abanderungen rechtfertigen."

Bezüglich des Titels des Gesetzes bemerkt gleich-

5

falls der Bericht der juridischen Commission des Herrenhauses:

Dem Titel des Gesetzes wurde beigefügt, daß sich das= selbe nur auf die Erecution zur Hereinbringung von Geld= forderungen beziehe, um den Aweifel zu vermeiden, daß auch die Bindication der von der Execution ausgeschlossenen Sachen unzuläffig fei.

Mit Rücksicht auf den Titel des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Geftalt werden die Bestimmungen des= selben nur bei Erecutionen zur Hereinbringung einer Geldforderung Anwendung finden können. In allen übrigen Källen einer Execution, so namentlich zur Geltendmachung von Eigenthums= oder anderen ding= lichen Ansbrüchen oder zur Hereinbringung einer Forderung auf Leistung anderer Sachen als von Geld, hat es bei den bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Doch gelangen die Bestimmungen des neuen Gesetzes sofort wieder zur Anwendung, wenn wegen der Undurchführbarkeit einer der bezeichneten Erecutionen an die Stelle derselben wieder die Execution auf Bereinbringung der entsprechenden Ersatforderung in Geld tritt.

Es ist ferner hier hervorzuheben, daß beim Mangel von beschränkenden Bestimmungen das neue Geset, namentlich aber die §§. 1 bis 4 desselben in allen Fällen der Erecution zur Hereinbringung von Geld= forderungen Unwendung zu finden haben. Der Ent= stehungsgrund der Forderung ift hiebei ohne Einfluß, und es werden daher die in dem vorliegenden Gesetze

gewährten Erecutionsbefreiungen beisvielsweise auch gegenüber Alimentationsforderungen ober Schabenersakforderungen wegen einer strafbaren Handlung zur vollen Anwendung gelangen. Eine beim §. 2 R. 6 eintretende Beschränkung dieses Grundsakes wird bort besprochen werben.

Von Wichtigkeit ist ferner das Verhältnik des gegen= wärtigen Gesetzes und namentlich der §§. 1 bis 4 zum Concursversahren. In dieser Sinsicht kommt zunächst §. 1 der Concursordnung in Betracht. Derselbe schreibt bekanntlich vor, daß durch die Eröffnung des Concurses das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben ent= zogen wird und daß die Gesammtheit derienigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Reit der Concurseröffnung bestanden haben, das Recht erlangt, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Daraus ergibt sich, daß im Allgemeinen die in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Executionsbeschränkungen auch im Concurse zu gelten haben, daß also zunächst die in den §§. 1 und 2 be= zeichneten Gegenstände in die Concursmasse nicht ein= zubeziehen sein werden. Daß das neue Gesetz nur auf das Erecutionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen Anwendung findet, kann hier keinen Ginfluß

ausüben, denn für den Zweck der Geltendmachung im Concurse als Concursforderung verwandelt sich noth= wendiger Weise jede Forderung, mag deren Gegenstand in einer Leistung, Handlung oder Unterlassung oder in der Hingabe von Sachen bestehen, in eine Geldforderung. Der Zweck des Concurses ist ja die Versilberung und Vertheilung des gesammten Vermögens des Gemeinschuldners; die Vertheilung geschieht in Geld und kann nur in diesem erfolgen, und demgemäß muß auch jeder Gläubiger, der an der Masse theilnehmen will, seine Forderung auf einen bestimmten Geldbetrag richten. Auch die im §. 340 der allg. Gerichtsordnung (§. 453 westg. G. D.; §. 450 tirol. G. D.; §. 440 ital. G. D.) enthaltenen Erecutionsbeschränkungen sind, wie aus §. 311 ber allg. G. D. (§. 411 westg. G. D.; §. 410 tirol. G. D.; §. 400 ital. G. D.) hervorgeht, nur auf die Execution zur Hereinbringung einer Geldforderung anwendbar; ihre Anwendbarkeit im Concursverfahren wird aber von Niemandem bezweifelt. So feststehend diese Consequenz nun auch im Allgemeinen ist, so wird doch im Einzelnen noch einiges zu bemerken sein.

Die Anwendung des §. 2 Punkt 6 auf das Concursverfahren wird dadurch nicht gehindert, daß der Erwerb des Eridatars nach unserer Concursordnung (arg. §. 1 Abs. 1 verb.: "zufällt" und §. 5) überhaupt nicht in die Concursmasse einzubeziehen ist, da das baare Geld, welches der Eridatar dei Eröffnung des Concurses desit, gleichviel woher es stammt, in die Concursmasse einzubeziehen wäre, und daher für die Anwendung dieses Punktes auch im Concurse dieselben Erwägungen, wie außerhalb des Concurses, gelten.

Dagegen wird der Punkt 7 des §. 2 im Concurse insofern keine Anwendung sinden können, als auch die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe in die Concursmasse einzubeziehen sein werden, weil durch die Vorschrift dieses Punktes nur die abgesonderte Execution dieser Gegenstände ausgeschlossen wird, um dieselben ihrem Zwecke nicht zu entziehen, diese Erwägung aber ebenso wie gegenüber der durch das Geset ausdrücklich als zulässig erklärten Sequestration des Apothekerbetriebes und der dazu gehörigen Gegenstände auch der Concurseröffnung gegenüber, welche sich auf das gesammte Vermögen des Cridatars erstreckt, keine Anwendung sindet.

Genau dasselbe Argument ist entscheidend für die Anwendbarkeit des §. 3 dem Concurse gegenüber. Selbstwerständlich wird auch das Zugehör einer Liegenschaft (§§. 294—297 a. b. G. B.) zugleich mit der letzteren in die Concursnasse einzubeziehen sein, und da nach §. 76 der Concursordnung der Massevenwalter Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurs gehörigen Vermögens ist, so wird er auch berechtigt sein, über das Zugehör der Liegenschaft unter Verbachtung der Vorschriften der Concursordnung in gleicher Weise, wie der Schuldner, zu verfügen.

Was endlich den §. 4 anbelangt, so kann derselbe

gleichfalls im Concursversahren keine Anwendung finden, da es an den Voraussetzungen hiezu fehlt. Nach §. 66 der Concursordnung ist nämlich der Concurs gar nicht zu eröffnen, wenn das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken, und bei der Entscheidung hierüber werden ähnliche Erwägungen maßzgebend sein, wie bei einer Entscheidung auf Grund des §. 4. Ist aber der Concurs einmal eröffnet, dann muß das in die Masse gehörige Vermögen auch nach den gesetzlichen Vorschriften realisit werden, und die Rücksicht auf die Kosten fann in diesem Stadium nicht neuerdings in Vetracht kommen.

In Betreff der Anwendung der Bestimmungen der §§. 8 und 10 bis 16 im Concursversahren ist auf die §§. 142, 147 und 148 der Concursverdung zu verweisen. Findet die Beräußerung eines unbeweglichen Gutes im Concurse in der im Executionsversahren vorgeschriebenen Beise statt, so werden auch die obigen Paragraphe zur Anwendung gelangen. Bezüglich des §. 9 wird in der Erläuterung desselben das Erforderliche bemerkt.

Die Frage der Anwendbarkeit der §§. 18 bis 20 im Concursverfahren ift im §. 21 entschieden.

Noch eine Frage ist hier zu berühren, welche auch in den parlamentarischen Verhandlungen Berücksichtigung gefunden hat. Im ersten Verichte des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses findet sich nämlich nachstehende Ausführung:

"Da nach Durchberathung der Regierungsvorlage die Frage angeregt worden war, die in Bezug auf die Mobiliarezecution durch die vorliegenden Anträge neu einzuführenden Grundsfäße auch auf die politische Execution in Betreff der Steuern und Gebühren in Anwendung zu bringen und die Regierung über eine diesfalls gestellte Anfrage, wie sie sich zu einem solchen Antrage verhalten würde, die Erstärung abgab, daß sie bei Einbringung der in Verhandlung stehenden Vorlage zunächst nur die Execution von Privatsorderungen im Auge gehabt habe und daher nicht in der Lage sei, sosort eine Antwort auf die gestellte Anfrage zu ertheilen, da serner ein Resolutionsantrag des Inhaltes:

"Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die hier ausgessprochenen Grundsätze auch in der politischen Execution auf Mobilien zur Geltung zu bringen, eventuell den hiezu nöthigen Gesetzentwurf dem Reichsrathe zur versassungsmäßigen Beshandlung vorzulegen" — dann ein Antrag, einen besonderen Paragraph des Inhaltes:

"Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 gesten auch für den Bollzug der politischen Execution" — eingebracht wurde, so wurde vorerst beschlossen, das k. k. Finanzministerium über diese Frage zu hören.

Von Seite des Vertreters des k. k. Finanzministeriums wurde insolge dessen die Erklärung abgegeben, daß die Regierung bei Eintreibung der Steuern und Gebühren schon inssolge des Hosbecretes vom 19. Jänner 1784, Nr. 228 J. G. S., an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden sei, daß sie umsomehr nach den in dem neuen Gesetze beschlösenen Grundsätzen vorgehen werde, als sie einen Theil derselben schon in der mit den Finanzministerialerlässen vom 4. März 1878, Nr. 2702, und vom 15. und 16. November 1881, J. 1335 und 11463, den Steuerbehörden mitgetheilten Zusammenstellung der Vorschriften in Vezug auf die zwangss

weise Einhebung der directen Steuern und in der daselbst enthaltenen Dienstinstruction für Steuerexecutoren in Anwendung gebracht habe.

Da ber Aussichuß aus dieser Erklärung die Ueberzeugung schöpfte, daß die Regierung bei dem Vollzuge der Execution zur Einbringung der Steuern und Gebühren an die jeweilig geltenden Borschriften der Civilprocehordnung gebunden sei, so hat derselbe, nachdem überdies der oben bezeichnete Resolutionsantrag zurückgezogen war, den weiter oben angeführten Antrag auf Aufnahme eines besonderen Paragraphen in das Geset abgelehnt."

"Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat die Frage aufgestellt, in welchem Verhältnisse diese Rovelle zu dem poslitischen Executionsversahren stehe. Er hat angesührt, daß das Hosdecret vom Jahre 1784 etwas anderes betrisst und mit dem politischen Executionsversahren keinen Zusammenhang hätte. Ich bin seinerzeit im Ausschusse selbst anwesend gewesen und war von dem Herrn Finanzminister beauftragt, in dieser Angelegenheit darüber Antwort zu geben, ob es nothwendig erscheine, einen Passus in dieses Gesetz aufzunehmen, der auch auf die politische Executionssührung Bezug habe, oder nicht. Ich habe mich nach der Rechtsauffassung, welche im Finanzministerium besteht, dahin ausgesprochen, daß bei der Steuerezecutionssührung die Finanzverwaltung sich, sosern nicht abweichende gesetzliche Vestimmungen bestehen, an die Gerichtsordnung zu halten hat. In diesem Hoteliedecret

vom 19. Jänner 1784, welches in der Justizgesetzianumlung vom Jahre 1784 enthalten ist, kommt eben der Passus vor (liest):

"b) Soll in den hiebei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Borschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden."

Diese Stelle ist von Seite der Finanzverwaltung so aufgefaßt worden, daß, insofern nicht bestimmte abändernde Bestimmungen für die politische Execution bestehen, sich immerwährend nach der Gerichtsordnung gerichtet werde.

Es besteht kein Executionsgeset über die politische Exeeutionssührung, welches für alle Kronländer giltig ist.

Dies hat den Ansaß gegeben, eine Zusammenstellung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, welche erst im Jahre 1878 für eine Anzahl von Kronländern ersichien, und welche dann im Jahre 1881 auf Galizien und die Bukowina ausgedehnt wurde, wodurch die stabilen Executoren auch dort eingeführt worden sind.

Die bestehenden Bestimmungen für die politische Executionsführung stimmen mit der Gerichtsordnung ziemlich überein.

Der Herr Abgeordnete hat ja auch schon den §. 16 der Zusammenstellung vorgelesen, welcher dahin geht, daß die für den Steuerschulbner und die in seinem Haushalte lebenden Familienmitglieder nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Werkzeuge u. s. w. auszunehmen sind.

Eine Bestimmung im Sinne der Gerichtsordnung besteht auch in der Berordnung vom 28. Mai 1823, in der es ausdrücklich heißt, daß wegen Steuerrückländen nur das zur Birthschaft und zur Erhaltung der Familie nicht unbedingt nöthige Vieh zur Pfändung herangezogen werden, daß aber auf keinen Fall das zur Bestreitung der Wirthschaft nöthige Zugvieh oder gar die letzte Kuh gepfändet werden dürse.

Nach dem Hoffanzleidecret vom Jahre 1784, wonach die allgemeine Gerichtsordnung auch für die politische Executionssführung maßgebend ist, würde der Schluß gezogen werden müssen, daß, wenn die Gerichtsordnung durch ein späteres Geset geändert wird, dieses auch auf die politische Executionssführung Anwendung haben müßte; daher habe ich mich in der Ausschußsitzung mit vollkommener Beruhigung dahin ausgesprochen, daß sich von der Finanzverwaltung, wenn das vorliegende Geset in Geltung treten wird, auch dei der politischen Executionssührung nach diesem Gesets benommen werden wird. Daß die bestehenden Bestimmungen über die politische Executionssührung jetzt noch nicht mit dem § 2 des vorliegenden Gesehentwurses übereinstimmen können, ist natürslich, weil dieser Paragraph eben erst jetzt versaßt worden ist und daher anders lautet.

Hiermit glaube ich dem Herrn Abgeordneten eine vollstommen beruhigende Antwort gegeben zu haben; die Rechtsauffassung bezüglich der Verordnung vom Jahre 1784 wurde die ganze Zeit hindurch von der Finanzverwaltung sestgehalten und wird auch bei Eintritt dieses neuen Gesetzes sestgehalten werden, daher sie bei der politischen Executionssührung auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen wird."

Neben diesen Aussührungen dürste höchstens noch darauf hinzuweisen sein, daß selbstverständlich durch das neue Gesetz andere hier nicht geregelte Arten der politischen Execution, so namentlich die strasweise Einmahnung und die militärische Execution (Hsz. 218 J. B. S., lit. c) nicht berührt werden, daß serener zur Entscheidung im Sinne des §. 5 in Fällen der politischen Execution an Stelle der Gerichte und ihrer Organe die betreffenden politischen Behörden und deren

Organe berufen sein werden und daß auf die Execution auf unbeweg liche Güter, welche im Sinne der bestehen den Vorschriften (Min. Vdg. v. 24. April 1871, Nr. 50 K. G. B., Fin. Min. Erl. v. 8. Juni 1871, 3. 13402, Nr. 22 V. B.) auch zur Hereinbrüngung von Steuern und deren Zuschlägen durch die Gerichte zu erfolgen hat, auch in den letztbezeichneten Fällen die §§. 9 bis 21 zur Anwendung gelangen werden. Auf das Verhältniß des §. 7 J. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., und des dadurch für die Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und für die Vermögensübertragungsgebühren geschaffenen Executionsprivilegiums zu §. 2 J. 6 des neuen Gesetzes wird bei diesem Paragraphe hingewiesen.

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottes= dienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions= genossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht aeführt werden.

Auf Krenzpartifeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran besindlichen Authentica.

Durch den ersten Absatz dieses Paragraphes wird eine Execution zur Hereinbringung einer Geldsorderung auf solche Gegenstände ausgeschlossen, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche ober Religionsgesellschaft verwendet werden. Da

der Ausdruck: "Gegenstände" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in der Regel nur zur Bezeichnung beweglicher Sachen dient und dieser Ausdruck auch im §. 2 3. 4 und 5 in dieser Bedeutung gebraucht wird, so ist die Folgerung gestattet, daß auch hier unter dem Worte: "Gegenstände" nur bewegliche Sachen zu verstehen sind, daß also aus diesem Varaarabhe nicht die un= bedingte Executionsfreiheit der zur Ausübung des Gottes= dienstes verwendeten Gebäude gefolgert werden kann. Auch der erste Bericht des Justizausschusses des Abgeordneten= hauses bemerkt, daß der erste Theil des Gesetzes (§§. 1 bis 7) sich mit der Mobiliarexecution beschäftige, und bezieht daher §. 1 nur auf Mobilien. — Es werden ferner durch die obige Bestimmung nur solche Gegenstände von der Execution ausgenommen, welche zur Ausiibung des Gottesdienstes verwendet werden, also nur solange die betreffende Bestimmung dieser Gegenstände andauert. Bevor solche Gegenstände ihrer Bestimmung zugeführt werden, also namentlich bei dem Verfertiger derselben. oder nachdem diese Bestimmung wieder aufgehört hat, sind dieselben der Execution unterworfen. Werden da= gegen solche Gegenstände nur vorübergehend ihrer Beftimmung entzogen, beispielsweise während einer Reparatur derselben, so hört dadurch ihre Widmung und mit derselben ihre Executionsfreiheit nicht auf.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes nimmt densselben Standpunkt ein wie das geltende Recht, namentslich das Hosecret vom 25. November 1826, Nr. 2234

R. G. S. Es wird jedoch ausdrücklich beigefügt. bak bei der Erecutionsführung auf die Fassung eines Kreuzpartikels oder einer Reliquie die daran befindliche Authentica unverletzt bleiben musse. Um nämlich die Verehrung von falschen Reliquien zu verhüten, mussen die Reliquien vor ihrer öffentlichen Ausstellung sorgfältig vom Bischofe unter Beiziehung von frommen und gelehrten Männern untersucht, und wenn fie echt befunden wurden, mit der Authentica (litterae authenticae) versehen werden. Während Bapst Innocenz III. auf dem IV. lateranensischen Concilium für Authentisirung der Reliquien die päpstliche Approbation gefordert hatte, reicht hiezu seit dem Tridentinischen Concilium die Approbation des Bischofs hin. Bei der Erecution auf die Fassung von Areuzpartikeln oder Reliquien wird wohl auch in Zukunft nach dem bezeichneten Hofdecrete vorzugehen und daher "mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, soust aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, wenn dieses aber unthunlich befunden werden sollte, die= selben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben" sein.

§. 2.

Anfier den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind dersetben ferner entzogen:

- 1. die Aleidungsstilde, die Betten, die Bafche, das Sans= und Küchengerathe, insbesondere die Seiz= und Kochsöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für bessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
- 2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Hanshalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs= und Kenerungsmittel;
- 3. eine Mildfuh ober nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Stren für dieselben auf zwei Wochen ersorderlichen Futter= und Strenvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Hanshalte mit ihm sebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
- 4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Abvocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Bersonen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Beruses ersorderlichen Gegenstände, sowie auständige Kleidung;
- 5. bei Handwerkern, Hand- und Fabrifsarbeitern, sowie Hebanimen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;
- 6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichsommt;
- 7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorrathe, unbeschadet der Bu-

lässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

- 8. die Bücher, welche zum Gebranche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;
- 9. der Chering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen:
 - 10. Orden und Chrenzeichen.

Durch ben vorstehenden Paragraph wird die Reihe der nach österreichischem Rechte von der Execution außegenommenen Gegenstände erweitert. Ueber die für diesen Vorgang maßgebenden Gründe wurde bereits in den erläuternden Bemerkungen zu §. 946 des letzten Entewurses einer Civilprocehordnung (331 der Veilagen zu den stenographischen Protosollen des Abgeordnetenhauses. IX. Session), welcher dem vorstehenden Paragraph theileweise zum Vorbilde gedient hat, und auf welchen sich auch in den Vemerkungen zur Regierungsvorlage berusen wurde, gesagt:

"Diese (Ausbehnung der Executionsbeschränkungen) beruht auf denselben Erwägungen, welche die Grundlage der in
neuerer Zeit allgemein angenommenen Beschränkung der Execution auf Lohnsorderungen, sowie auf Forderungen ähnlicher Art bilden. Immer handelt es sich hiebei darum, zu
verhüten, daß die Execution die Erwerdssähigkeit des Schuldners vernichte. Die im öffentlichen Interesse zu sordernde Erhaltung der Erwerdssähigkeit erheischt, daß man die unentbehrlichen Nittel des Erwerdes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigen Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerde unerläßliche kurze Zeit ermöglichen sollen, von der Execution eximire."

S. 2.

Von einem ähnlichen Gesichtspunkte ausgehend, bemerkt der Bericht der juridischen Commission des Herrenhauses:

"Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angesührten Sachen von der Execution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schülken, ihm die Fortsetung seiner Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerdskähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenversorgung anheim fallen."

In Betreff des vorstehenden Paragraphes selbst ist zunächst darauf zu verweisen, daß nach der Fassung des Einganges desselben von vornherein ausgeschlossen ist, daß durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf irgend einem Punkte eine Beschränkung bereits bestehender Executionsbesreiungen bewirkt werde. Die in bereits bestehenden Vorschriften enthaltenen Ausnahmen von der Execution werden ausdrücklich in ihrer Wirksamkeit ausrecht erhalten, und durch §. 2 kann daher stets nur eine Exweiterung, in keinem Falle aber eine Beschränkung bereits bestehender Executionsbesreiungen herbeigeführt werden.

Bezüglich der einzelnen Punkte ist zu bemerken:

ad 1. Zu bem "Hausgeräthe" gehören die Möbel, sowie die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften (§. 674 a. b. G. B.). — Bei dem Ausdrucke "Familienglieder" ist nicht allein an den Shegatten und die Kinder, sondern mit Kücksicht auf §. 40 a. b. G. B. auch an andere Familienglieder, wie z. B. Eltern, Geschwister u. s. w. zu denken. Auch jene im Eigenthume des Exe=

cuten stehenden oben bezeichneten Gegenstände, welche für solche andere, jedoch im gemeinsamen Haußhalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind, werden daher von der Execution ausgenommen sein. — In Betreff des Ausdruckes: "Dienstleute", welcher laut des Berichtes des Justizausschusses des Abgeordnetenshauses ohne Absicht einer Aenderung an die Stelle des in der Regierungsvorlage vorkommenden Ausdruckes "Gesinde" kam, weil dieser Terminus "als der inlänsdischen Gesetzgebung fremd angesehen wurde", ist namentlich auf §. 4 der mit kais. Patent v. 1. Mai 1810 (Pol. G. 34. Bd. S. 1) für die Stadt Wien erlassenen Dienstbotenordnung zu verweisen, welcher lautet:

"Die Benennung: Dienstboth, Dienstvolf, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindordnung stehen, begreift einzeln oder zusammengenommen diesenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Aleidung u. dgl. auf längere Zeit, beh Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushosmeister, des Kanzleh-Personals, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung ersordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsbiener, Arbeiter bei Kunftgewerben und Fabriken, noch Handwerksegesellen, als welche sich nach den besondern Satungen und Borschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben."

Auch Lehrlinge werden sicherlich nicht als unter den Begriff der "Dienstleute" fallend angesehen werden können (§. 6 a. b. G. B.).

ad 2 und 3. Für die Interpretation der auch in

diesen Punkten vorkommenden Begriffe "Familienglieder" und "Dienstleute" wird sich auf Punkt 1 bezogen. Trifft in dem im Punkte 3 vorgesehenen Falle der Schuldner keine Wahl, so wird das die Execution vollziehende Organ des Gerichtes diese Wahl zu treffen haben.

ad 4. Unter "Officieren" werden nicht nur die Officiere des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sondern auch die Officiere der Landwehr und selbst die Reserveofficiere zu subsumiren sein, weil alle diese Personen, wenn auch zum Theile nur vorübergehend, regelmäßig zur Verwaltung des Dienstes berufen sind. Aus demselben Grunde ergibt sich aber auch die Richt= anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung auf Officiere. welche sich im Ruhestande oder in dem Verhältnisse "außer Dienst" befinden, weil diese nicht mehr regel= mäßig, sondern nur unter gewissen Umständen und in außerordentlichen Verhältnissen zur Verwaltung des Dienstes berufen sind. — Unter dem allgemeinen Ausdrucke "Beamte" werden namentlich im Sinblicke auf die Fassung des §. 1 des Gesetzes v. 21. April 1882, Nr. 123 R. G. B. nicht bloß die im öffentlichen, sondern auch alle im Privatdienste stehenden Beamten zu verstehen sein; aber auch hier erstreckt sich die gesetzliche Begünstigung nur auf active Beamte, da nur diese einen Dienst verwalten. - Der Begriff: "Lehrer" umfaßt gleichfalls nicht bloß die im öffentlichen Dienste stehen= den, sondern auch die Brivatlehrer aller Art. stets vor= ausgesett, daß dieselben wirklich einen Lehrberuf ausüben

und nicht bloß einen hierauf bezüglichen Titel sich anmaßen. — Der Begriff: "Geiftliche" wird im hinblicke auf die Art. 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867, Mr. 142 R. G. B. auf die gesetslich anerkannten Rirchen und Religionsgesellschaften zu beschränken sein und gleichfalls auf jene Personen sich nicht erstrecken, die aus irgend welchen Gründen ihren geist= lichen Beruf nicht mehr ausüben. Dagegen dürfte es mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch und namentlich auf die Bedeutung des Wortes: "Geistliche" an anderen Stellen der öfterreichischen Gesetzgebung so namentlich im §. 153 bes allgemeinen Strafgesetzes und in ben §§. 151 und 186 ber Strafprocefordnung - nicht zulässig sein, biesen Begriff bloß auf solche Religionsdiener zu beschränken, welche ordinirt sind. — Die von Advocaten und Notaren beschäftigten Versonen werden in diesem Punkte nicht besonders bezeichnet; fie werden daher unter denfelben nur dann fallen, wenn fie nach der Beschaffenheit ihres Dienstverhältnisses als Beamte anzusehen sind oder zu jenen Bersonen gehören, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben. — Zu den Aerzten gehören ohne Zweifel auch die Wundärzte. Auch die diplomirten Thierärzte werden unter diesen Punkt zu subsumiren sein, da sie, wenn man auch an ihrer Qualification als Aerzte zweifeln wollte, gewiß zu jenen Personen gehören, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben. Sogenannte Curschmiede, welche nicht das Diplom als Thierarzte besitzen, werden dagegen

nicht unter diesen Bunkt, sondern unter Bunkt 5 gehören. — Als Künstler werden nur solche Versonen angesehen werden können, die wirklich eine Runft, namentlich eine fogenannte schöne Kunft betreiben, also beispielsweise Architekten, Bildhauer, Medailleure, Zeichner, Maler, Stecher, Musiker, Dichter und andere Schriftsteller auf dem Gebiete ber schönen Literatur, Schauspieler, Sänger und wohl auch Tanzfünstler — nicht aber Mitglieder herumziehender sogenannter Künstlergesellschaften, Seil= tänzer, Akrobaten u. dal. Die Grenze kann theoretisch nicht mit voller Sicherheit gezogen werden; in der Praris wird die Entscheidung mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles unschwer getroffen werden können. Die Erzeugnisse der Runft, z. B. Statuen, Gemälde, fallen selbstverständlich nicht unter die einem Künstler zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände; bezüglich der Studien oder Thonmodelle kann dies jedoch der Fall sein. Die Executionsführung auf Manuscripte ist durch Bunkt 9 ausgeschlossen. — Auch bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person einen wissenschaftlichen Beruf ausübe, wird es zunächst immer auf die zu erhebenden besonderen Umstände des einzelnen Falles, nicht aber darauf ankommen, ob etwa der Execut seinen Beruf als einen wissenschaftlichen bezeichnet. Wissenschaft wird als "ein systematisch zu einem Ganzen verbundener Begriff von Kenntnissen" definirt (Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache Bd. II. S. 1630), und selbstverständ= lich wird nur jener Beruf als ein wissenschaftlicher zu

bezeichnen sein. der in der That die Ausübung einer Wissenschaft enthält. Bei solcher Auffassung des Gesetzes wird Privatgelehrten der ihnen gebührende und vom Gesetze ihnen zugedachte Schutz werden, Anmaßungen dagegen die verdiente Zurückweisung finden. Hervor= zuheben ist aus dem Berichte des Rustizansschusses des Abgeordnetenhauses, daß ein Antrag auf ausdrückliche Einbeziehung der Zahntechnifer, dann der Civilingenieure und Geometer als unnöthig abgelehnt wurde, weil der Ausschuß der Ansicht war, daß "diese schon in jenen Personen inbegriffen sind, welche einen wissenschaftlichen Beruf betreiben." — Wie von den ersten vier Kategorien der durch diesen Kunkt begünstigten Versonen, so muß mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes ("die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände") auch von den übrigen daselbst aufgezählten Versonen behauptet werden, daß sie auf die in diesem Bunkte normirte Erecutionsbefreiung nur in dem Falle und so lange Un= spruch haben, als sie ihren Beruf wirklich ausüben. Es werden also beispielsweise Advocaten oder Notare, die auf die Advocatur oder das Notariat verzichtet. Aerzte. die ihren Beruf aufgegeben, Schauspieler, die sich von der Bühne zurückgezogen haben, auf die in diesem Punkte geregelten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

ad 5. Für die Interpretation des Begriffes "Handwerker" wird selbstverständlich nicht die besondere Bedeutung des Begriffes der "handwerksmäßigen Gewerbe" in der geltenden Gewerbeordnung (Geset v. 15. März

1883. Nr. 39 R. G. B., S. 1 ff.) heranzuziehen, sondern fich, wie es auch in den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesethuches (Art. 10, 272) der Fall ift, an die gewöhnliche Bedeutung dieses Wortes zu halten sein. Unter die Hand= und Fabriksarbeiter fallen nicht bloß alle industriellen und in den dem Handel und Verkehr angehörigen Betrieben beschäftigten, sondern auch die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter, ja überhaupt alle jene Arbeiter, deren Arbeit eine vorwiegend förper= liche im Gegensatz zur geiftigen Arbeit ift. Besondere Hervorhebung verdient an dieser Stelle der Umstand, daß, sofern durch den §. 340 der allgemeinen Gerichts= ordnung (§. 453 westg. G. D., §. 450 tir. G. D., §. 440 ital. G. D.) gang allgemein die nöthigsten (nöthigen) Werkzeuge, womit ein Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, von der Erecution ausgenommen werden, sich mit Rücksicht auf den Eingang des §. 2 möglicherweise auch noch in Zufunft in einzelnen Fällen hierauf berufen werden kann, wenn die Execution gegen Versonen gerichtet ist, welche weder unter Bunkt 4, noch unter Bunkt 5 fallen, wie 3. B. Grundbesither, Fabrikanten, Kaufleute, Rentiers u. s. w. Unter dem Worte "Gegenstände" im Punkte 5 find aber nicht bloß Werkzeuge zu verstehen, sondern überhaupt Alles, was zur Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist. Auch ist zu bemerken, daß durch diesen Bunkt für die zur Ausübung der Beschäftigung durch andere Versonen, namentlich durch Gehilfen erforderlichen

Gegenstände keine Executionsbefreiung gewährt wird; nur die zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung erforderlichen Gegenstände sind geschützt.

ad 6. Nach bem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kommen hier, abgesehen von einigen älteren gesetlichen Bestimmungen, wodurch den Bezügen aus gewissen Instituten die Befreiung von der Execution zugestanden wurde, hauptsächlich die Gesetze v. 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits= oder Dienstverhältnisse, und v. 21. April 1882, Nr. 123 R. G. B., betreffend die Erecution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Versonen und ihrer Sinterbliebenen in Betracht. Die Berechnung des executionsfreien Geldbetrages ist in der Regel leicht zu bewerkstelligen. Nach der Fassung des Punktes 6 kann übrigens die Vorschrift desselben nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Rahlungstermine des dem Executen zustehenden Bezuges bestimmt sind, weil es sonst an den nothwendigen Grundlagen für die anzustellende Berechnung fehlt. Doch ist die Anwendbarkeit dieses Punktes nicht etwa bloß auf die im öffentlichen Dienste angestellten Versonen und ihre Sinterbliebenen. sowie auf die im Sinne des §. 2 des Gesetzes v. 29. April 1873 im Privatdienste dauernd angestellten Versonen beschränkt; die Anwendung desselben unterliegt auch bezüglich anderer Personen, die für ihre Arbeiten oder Dienste ein Entgelt beziehen, also namentlich bezüglich

bes im §. 3 des Gesethes v. 29. April 1873 bezeich= neten Entgeltes, beziehungsweise des entsprechenden Geldbetrages keinem Anstande, sofern nur die angedeuteten Grundlagen der Berechnung vorhanden find. — Auf= merksamkeit verdient auch der Umstand, daß in Gemäßheit der beiden angeführten Gesetze in einigen Fällen die Qualität der Forderung, auf Grund welcher Execution geführt wird, von Ginfluß auf den Eintritt und den Umfang der gewährten Executionsfreiheit ift (Geset v. 29. April 1873, §. 7 3. 2, Gefet v. 21. April 1882, §§. 1, 2, 3, 5). Selbstverständlich muß auf diese Ber- . hältnisse vorkommenden Falles bei Vornahme der in Rede stehenden Berechnung Rücksicht genommen werden. - Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß für den Fall einer neuen Einräumung oder Ausdehnung der Erecutionsfreiheit für gewiffe Bezüge, wie dieselbe berzeit in parlamentarischer Behandlung steht, auch solche neue Bestimmungen hier in Betracht zu kommen hätten.

ad 7. Die Aufnahme dieses Punktes erklärt sich aus den mit dem Bestande und ungestörten Betriebe einer Apotheke verbundenen sanitätspolizeilichen Rückssichten.

ad 8. Bezüglich des Wortes "Familienglieder" ift auf Kunkt 1 zu verweisen.

ad 9. Bei diesem Punkte ist es hauptsächlich die Ausschließung der Execution auf Briefe und Schriften des Schuldners, welche einige Bemerkungen nöthig macht.

Bor allem ist hiebei zu berücksichtigen, daß durch die vorstehende Bestimmung in keinem Falle iene Vorschriften berührt werden, welche in gewissen Fällen die Ginsicht= nahme in Briefe und Schriften des Schuldners gestatten, so namentlich im Concurse, weil der vorliegende Bunkt nur den Fall im Auge hat, wenn wegen einer Geld= forderung auf Briefe und Schriften des Schuldners, als solche, Execution geführt werden soll, die Einsichtnahme in Bücher und Schriften aber gewiß nicht als eine Erecution auf dieselben wegen einer Geldforderung bezeichnet werden kann. Desgleichen wird felbstverständlich die Erecution auf Werthpapiere des Schuldners durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, weil Werthpapiere schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht unter "Briefe und Schriften" subsumirt werden. Aber auch die Execution auf Urkunden, welche ben Bestand einer Forderung beweisen, namentlich also auf Schuldscheine, wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, weil in solchen Fällen die Execution zunächst auf die Forderung selbst gerichtet ist, und da diese Execution durch die Novelle nicht berührt wird, auch die Execution auf die betreffende Urkunde, welche lediglich einen integrirenden Bestandtheil der Execution auf die Forderung bildet, unberührt bleiben muß. Es ist also auch der §. 314 der allg. Gerichtsordnung (§. 415 westg. G. D., §. 414 tir. G. D., §. 404 ital. G. D.) durch die Novelle nicht abgeändert worden. — Den Aweck dieser Bestimmung hat der Abgeordnete

Dr. Nitsche, auf bessen Antrag die Wiederausnahme der vom Justizausschusse des Abgeordnetenhauses gestrichenen Worte: "Briefe und Schriften" beschlossen wurde, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. October 1886 in folgender Weise bezeichnet:

"Wir (nämlich das vom Justizausschusse eingesetzte Subscomité, welches die obigen Worte beibehalten hatte) sind vor allem anderen von der Neberzeugung ausgegangen, daß, sowie die Familie die Grundlage des Staates ist, die Familienpietät die Grundlage des ganzen menschlichen Organismus bildet, und daß der Familiensinn etwas so Hochwichtiges ist, daß er nicht allein ein Vorrecht der Fideicommißbesitzer oder exterritorialen Herrschaften sein darf, sondern daß die Familienpietät hier, im concreten Falle der Executionsordnung, sür jedermann, der sich nicht einer so außerordentlichen Stellung erfreut, Geltung hat."

Sowohl der Wahrung dieses Zweckes, als der Nothewendigkeit, mißbräuchlichen Anwendungen der fraglichen Gesetzesbestimmung vorzubeugen, dürfte die oben versuchte Interpretation entsprechen. — Selbstverständlich wird durch die in Rede stehende Vorschrift auch die Möglichkeit einer Execution auf Manuscripte des Schuldeners zu dem Zwecke ausgeschlossen, um durch Drucklegung und Verössenschlichung derselben zu Vefriedigungsemitteln zu gesangen.

ad 10. Es wird kaum bezweiselt werden können, daß durch diesen Punkt Orden und Ehrenzeichen nur dann von der Execution ausgenommen sind, wenn sie im Besitze des damit Ausgezeichneten sich befinden, also wirklich die Eigenschaft von Orden und Ehrenzeichen

haben. Bei dem Verfertiger von Orden und Ehrenzeichen, der dieselben zum Verkaufe vorräthig hält, bei den Erben des Ausgezeichneten oder bei demjenigen, der, ohne selbst zum Tragen derselben besugt zu sein, solche Zeichen angekauft hat, werden dieselben als der Execution unterworsen angesehen werden müssen. Dagegen werden mit Kücksicht auf die allgemeine Fassung der vorstehenden Bestimmung auch mehrere Exemplare desselben Ordens oder Ehrenzeichens, welche im Besitze des Ausgezeichneten sind, von der Execution ausgenommen sein.

Außer den obigen Bemerkungen zu einzelnen Punkten gibt der vorstehende Paragraph noch zu einigen Bemerkungen allgemeineren Inhaltes Anlaß.

Vorerst ist auf einen Unterschied in der Kassung der ersten fünf Lunkte dieses Baragraphes aufmerksam zu machen. Bei der Bezeichnung der von der Erecution ausgenommenen Gegenstände bedient sich nämlich das Geset in den Punkten 1 und 3 des Wortes: "unentbehrlich", in den Punkten 2, 4 und 5 dagegen des Ausbruckes: "erforderlich". Der Unterschied zwischen den beiden Worten ist nicht groß; als Beleg mag dafür angeführt werden, daß Sanders (Wörterbuch der deutschen Sprache. Bb. I, S. 105 und 477) die Bedeutung beider Worte durch den Ausdruck: "nothwendig" wiedergibt. Will man schon einen Unterschied statuiren, so wird dem Worte "unentbehrlich" die stringentere Bedeutung, also der engere Umfang zuerkannt werden müffen; doch kann auch die Bedeutung des Wortes "erforderlich" keines=

wegs über das hinausgehen, was unter gewöhnlichen Umständen und ohne Rücksicht auf ganz besondere Vershältnisse zur Erreichung eines bestimmten Zweckes nothewendig ist. Darauf wird namentlich beim Punkte 4 besondere Rücksicht zu nehmen sein, und wenn es sich beispielsweise um eine Executionssührung auf eine große Privatbibliothek oder auf die werthvolle Garderobe eines Schauspielers handelt, wird sich der Richter gegenwärtig halten müssen, daß durch das Geseh nicht mehr von der Execution ausgenommen wurde, als was zur Ausübung des betreffenden Beruses in der That nothwendig ist.

Schon in der Eingangs der Ausführungen zu §. 2 angeführten Stelle aus den erläuternden Bemerkungen zu §. 946 des letzten Entwurfes einer Civilprocehordnung, welcher dem vorstehenden Paragraph theilweise zum Borbilde gedient hat und auf welchen sich auch in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage berufen wurde, wird darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagenen Beschränkungen der Execution im öffentlichen Interesse einzgesührt werden sollen. Im ersten Berichte des Justizunsschusses Abgeordnetenhauses sindet sich in dieser Hinsicht nachstehende Ausführung:

"Der §. 2 enthält die Ausdehnung der Executionsbeschräntung bei der Mobiliarexecution und es beruhen dessen einzelne Bestimmungen auf der Jdee, zu verhindern, daß die Execution die Erwerbssähigkeit des Schuldners gänzlich vernichte.

Die im öffentlichen Interesse zu fördernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erheischt, daß man die unentbehrlichen Mittel des Erwerbes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigen Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerbe unerläßliche kurze Zeit ermögslichen sollen, der Execution entziehe.

Weil aber diese Executionsbeschränkung im öffentlichen Interesse versügt wird, so ist es selbstverständlich, daß der Schuldner auf dieselbe nicht verzichten kann und weil der Justizausschuß dies als selbstverständlich angesehen hat, wurde ein Antrag, dahin gehend, daß dies ausdrücklich damit ausgesprochen werden solle, daß das erste Alinea zu lauten habe:

"Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben serner ohne Rücksicht auf eine vom Executen abgegebene zusstimmende Erklärung, entzogen",—abgesehnt.

Sämmtliche im §. 2 enthaltenen Executionsbeschränkungen welche dem Wesen nach mit den Bestimmungen der französsischen, deutschen und ungarischen Civilprocehordnung übereinstimmen und auch in der vorigen Session in der Regierungsvorlage einer neuen Civilprocehordnung aufgenommen waren, empsehlen sich auch aus dem Grunde, weil sie einerseits peinliche Scenen verhliten, zu denen der nur ein sehr spärliches Resultat liesernde Zwangsverkauf der in Frage stehenden Objecte regelmäßig führt und weil sie anderseits geeigenet sind, dazu beizutragen, daß die so oft in verlockender Weise ertheilte Creditgewährung auf ihr natürliches Maß zusrückgeführt werde."

Auch die juridische Commission des Herrenhauses theilte diesen Standpunkt, wie aus nachstehender Stelle ihres Berichtes hervorgeht:

"Die juridische Commission konnte sich nach sorgfältiger Erörterung dieser Fragen nicht der Ueberzeugung verschließen, daß wirklich öffentliche Interessen bestehen, welche die Ers

lassung des vorliegenden Gesetzes rechtsertigen. Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Execution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schüldner und so krutzseung seiner Erwerdsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerdssähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenversorgung anheimsallen."

Mit Rücksicht auf diese Bezugsstellen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht der Gesetzgebung dahin gerichtet war, im §. 2 Beschränkungen ber Erecution aus Rücksichten bes öffentlichen Interesses einzuführen. Bu demfelben Resultate gelangt man aber auch, wenn man die einzelnen Punkte des vorstehenden Baragraphes von diesem Gesichtspunkte aus durchblickt. Bei den Punkten 1—6 kann dies von vornherein keinem Rweifel unterworfen sein; ihr Zweck ist die im öffent= lichen Interesse liegende Wahrung der Erwerbsfähigkeit des Schuldners, zum Theil namentlich bei den Punkten 4 und 6 auch die Rücksichtnahme auf die Stellung und die Verpflichtungen der im öffentlichen Dienste stehenden Personen. Für den Kunkt 7 sind sanitätspolizeiliche, für den Punkt 8 Rücksichten auf Religion und Unterricht, endlich für die Bunkte 9 und 10 Erwägungen der Bietät nach verschiedenen Richtungen, ferner Rücksichten auf Wahrung von Privat= und Familiengeheimnissen und auf Vermeidung von Scandal maßgebend.

Aus diesem Resultate ergibt sich nun zunächst die Folge, daß, wie es auch bisher in Betreff der durch §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 453

westg. G. D., §. 450 tir. G. D., §. 440 ital. G. D.) von der Execution ausgenommenen Gegenstände geschehen ist, auf die Bestimmungen des §. 2 — sowie auch auf jene bes §. 1, die gleichfalls Berfügungen im öffentlichen Interesse enthalten — bei der Executionsvornahme von amtswegen Rücksicht zu nehmen sein wird. Es er= gibt sich aber auch weiter, wie es der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses in der oben angeführten Stelle als etwas Selbstverständliches bezeichnet hat, daß der Schuldner auf die im §. 2 festgesetzten Executionsbeschränkungen weder bei der Executionsvornahme, noch auch wann immer vorher oder nachher, — namentlich also auch nicht bei ber Eingehung der Schuld — verzichten kann, weil es unzulässig ift, die Anwendung von Bestimmungen des öffentlichen Rechtes durch den Willen der Parteien auszuschließen. Jus publicum privatorum pactis mutari non potest. Privatorum conventio juri publico non derogat (l. 38 D. de pactis II. 14; l. 45 §. 1 D. de R. J. L. 17; 1. 7 §. 16 D. de pactis II. 14). Auch der Zweck des Gesetzes erfordert bringend diese Folgerung, benn erfahrungsgemäß sind Schuldner, namentlich folche, welche von anderer Seite bereits gedrängt werden, leicht geneigt, bei Eingehung ihrer Verbindlichkeit alle vom Gläubiger vor Hingabe des Geldes geforderten Concessionen zu machen. Könnten Gläubiger und Schuld= ner durch Vertrag oder der Schuldner durch Verzicht die Rechtswohlthat des §. 2 ausschließen, so würden in fast allen Fällen derartige Bertragsbedingungen oder Er=

34

flärungen vom Gläubiger verlangt und vom Schuldner geleistet werden, womit der Zweck des Gesetzes von vorn= berein vereitelt wäre. Diese Folgerung dürfte von fämmtlichen Bunkten bes §. 2 gelten, felbst von ben im Bunkte 9 bezeichneten Briefen und Schriften, ba nicht bloß die Rücksichten auf Wahrung des Privatgeheimnisses überhaupt, sondern bei Briefen namentlich auch die Interessen der Absender in Betracht kommen.

Es muß nun aber auch noch eine andere Frage ins Auge gefaßt werden, zu welcher der §. 2 Anlaß gibt. Nach der Sachlage kann es nicht zweifelhaft sein, daß durch die im §. 2 gewährten Executionsbefreiungen die Befugniß des Schuldners, mit den einzelnen, in diesem Paragraph bezeichneten Vermögensobjecten frei zu verfügen, nicht berührt wird. Dieser Umstand wurde auch in den Debatten des Abgeordnetenhauses zu wieder= holten Malen als zweifellos hervorgehoben und von keiner Seite bestritten. Namentlich war es der Bericht= erstatter des Justizausschusses, Abgeordneter Dr. Fanberlik, ber in ber Sitzung vom 5. October 1886 (Stenogr. Protofolle S. 3515) ausdrücklich bemerkte:

"Jedermann wird berechtigt sein, auch jene Sachen, welche hier nach §. 2 des Gesetzes, das wir vorgeschlagen haben, der Execution entzogen sind, freiwillig zu verpfänden. Er wird berechtigt fein, fie zu verkaufen und fich davon vollftändig frei zu machen - furz, meine herren, bas ist eine Sache, welche mit der Execution gar nichts zu thun hat."

Auch im Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses wird hervorgehoben, daß §. 2 das frei= willige Pfandrecht nicht berührt. Bei näherer Betrachtung ergibt fich diese Folge auch mit vollständiger Evi= benz aus dem Aufbau und dem Zwecke des ganzen Gesetses.

Kakt man die einzelnen Kunkte dieses Bargarabbes ins Auge, fo gewahrt man fofort, daß der Schut. welcher den in demselben aufgezählten Vermögensobjecten gegen Erecution gewährt wird, darin seinen Grund hat, daß diese Objecte in einer gewissen thatsächlichen Beziehung und zwar in den Bunkten 1 bis 6 und 8 bis 10 zu dem Schuldner, beziehungsweise zu seinem Haushalte, im Punkte 7 aber zu einem bestimmten Unternehmen stehen. Wird eines oder das andere, oder meh= rere dieser Objecte aus dieser Beziehung gebracht, so hört auch der Grund des Schutzes auf. Das gilt von allen den zahlreichen im §. 2 genannten Vermögens= objecten, und es ist kaum nöthig, hiefür Beispiele anzuführen. Nicht das Object als solches ist vor der Erecution geschützt: Kleider beim Schneider. Werkzeuge beim Fabrikanten derselben. Cheringe und Orden beim Goldarbeiter und gar baares Geld sind gewiß ganz taugliche Executionsobjecte; sie verlieren diese Eigenschaft erft, wenn sie in die gesetzlich genau bestimmte Beziehung zum Schuldner treten, und werden wieder zu Erecutions= objecten, wenn sie aus dieser Beziehung kommen. Ge= schützt ist also das Object nur in diesem bestimmt bezeich= neten Verhältnisse. Es besteht in dieser Hinsicht eine gewisse Anglogie zwischen der vorstehenden Bestimmung und dem §. 3, durch welchen letteren gleichfalls zahlreiche

Objecte nur so lange gegen die Mobiliarexecution geschützt sind, als sie als Zugehör einer Liegenschaft im Sinne der §§. 294 dis 297 a. b. G. B. anzusehen sind, also zu dieser Liegenschaft in einer gewissen, vom Gesetze genau bezeichneten Beziehung stehen.

Gewiß ist nun zunächst der Schuldner selbst in ber Lage, bas zwischen ihm und einem ber im §. 2 bezeichneten Objecte bestehende thatsächliche Verhältniß wieder aufzuheben, und er ist in diesem seinem Rechte burch das gegenwärtige Geset auch nicht beschränkt worden. Er kann namentlich die betreffenden Objecte verkaufen, vertauschen, verschenken und sich auf diese Weise des Eigenthums und des Besitzes derselben ent= äußern — gewiß wird auf diese Weise das geschützte thatsächliche Verhältniß des Schuldners zu dem betreffenden Gegenstande gelöft. Dies wird aber auch dann der Fall sein, wenn der Schuldner ein derartiges Object als Faustpfand seinem Gläubiger freiwillig übergibt, benn auch badurch wird die thatsächliche Beziehung des Schulb= ners zu dem betreffenden Objecte gelöst; es befindet sich fortan in Verwahrung des Gläubigers (§. 451 a. b. G.B.) und ist der regelmäßigen Benutung durch den Schuldner entzogen. Daher kann auch nicht bezweifelt werden, daß ber Geschäftsbetrieb der Pfandleihanstalten, wie in den Debatten des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde, durch das gegenwärtige Geset in keiner Weise beeinflußt wird.

Es wird jedoch bei Beurtheilung solcher Rechts-

handlungen des Schuldners ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, offenbare Umgehungen bes Gesekes hintanzuhalten. So wird namentlich darauf Bebacht zu nehmen sein, daß die Uebergabe burch Reichen nach §. 427 a. b. G. B. und die Verpfändung burch fpm= bolische Uebergabe nach §. 452 a. b. G. B. nur bei folchen beweglichen Sachen zulässig ist, welche keine körper= liche Uebergabe von Sand zu Sand zulaffen. daß also Gegenstände, welche eine solche körperliche Ueber= aabe zulassen, überhaupt symbolisch nicht übergeben werden können; daß ferner der Vorbehalt des Wieder= kaufes nach §. 1070 a. b. G. B. nur bei unbewealichen Sachen stattfindet, und daß solche Raufgeschäfte, wie schon §. 1071 a. b. &. B. hervorhebt, sehr häufig den Zweck haben, ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu verber= gen, in welchem Falle die Vorschrift des §. 916 a.b. G.B. einzutreten hat; daß ferner diese lettere Bestimmung auch ftets in Betracht kommen wird, wenn Rauf- oder Bfandaeschäfte in solcher Weise verabredet worden find, daß die betreffenden Objecte nicht thatsächlich, sondern nur durch Erklärung (§. 428 a. b. G. B., 1. Fall, constitutum possessorium) übergeben werden und daher in der Innehabung des Verkäufers oder Verpfänders bleiben follen, und daß endlich eine Verpfändung beweglicher Sachen durch constitutum possessorium, weil sie für dritte Personen gar nicht erkennbar ist (§. 452 a. b. G. B.) und durch das a. b. G. B. gar nicht genannt wird, nach unserer Gesetz= gebung wohl überhaupt als unzulässig erachtet werden

muß. — Die Lösung der in Rede stehenden Beziehung zwischen Schuldner und Object kann aber auch noch auf andere Weise erfolgen: es kann z. B. einer der im §. 2 bezeichneten Gegenstände dem Schuldner in Verlust gerathen, gestohlen werden, ja es kann selbst durch eine Execution, wenn sie nur nicht zur Hereindrung einer Geldsorderung erfolgt, also namentlich infolge einer siegreichen Eigenthumsklage die Lösung dieser Beziehung eintreten und dadurch der im §. 2 gewährte Schutz seine Ende sinder, nur gerade durch eine die Hereindrungung einer Geldsorderung bezweckende Execution kann diese Beziehung nicht gelöst werden, denn dagegen ist sie eben durch §. 2 geschützt.

Diese Ausführungen enthalten wohl auch die Lösung einer während der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes lebhaft ventilirten Frage, nämlich über das Berhältniß der im §. 2 festgesetzten Executionsbeschränkungen zu dem gesetzlichen Pfandrechte des Bestandgebers auf die illata et invecta.

Ueber die Absicht des Gesetzes kann in dieser Beziehung kaum ein Zweifel obwalten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. October 1886 (Stenogr. Protokolle S. 3460) stellte nämlich der Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag, am Schlusse des §. 2 folgendes Alinea neu anzufügen:

"In Betreff der executiven Einbringung von Forsderungen aus dem Dienst- und Lohnvertrag, aus Lieferungen der Handels- und Gewerbsleute, insoweit die von ihnen dem Schuldner gelieferten Waaren in Execution gezogen werden, ferner aus der Vermiethung und Verpachtung unbeweglicher Güter bleiben jedoch die bisherigen Gesetze in Kraft."

Dieser Antrag wurde von verschiedenen Seiten, namentlich auch von dem Regierungsvertreter und dem Berichterstatter des Justizausschusses aus materiellen Gründen bekämpft und dei der Abstimmung abgelehnt (Stenogr. Protosolle S. 3476).

Auch im Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses wird ausdrücklich hervorgehoben, daß §. 2 "wohl unzweifelhast auch auf die zur Gestendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes geführte Execution Answendung findet".

Auch die Praxis des obersten Gerichtshoses in Betreff der bereits jetzt von der Execution ausgenommenen Gegenstände theilt diese Ansicht. So wurde insbesondere mit der Entscheidung vom 8. Jänner 1874, 3. 12787 (G. U. W. Sig. Nr. 5217) die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen: "Die im §. 340 a. G. D. und im §. 453 westg. G. D. hinsichtlich einiger Objecte normirte Executionsbesreiung sindet auch dei der pfandweisen Beschreibung zur Gestendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes des §. 1101 a. b. G. B. Anwendung", und auch die Entscheidung vom 24. November 1880, 3. 13309 (G. U. W. Sig. Nr. 8200) gelangt zu demselben Resultate.

Gewiß kann ferner nicht in Abrede gestellt werden,

daß auch das gesetliche Pfandrecht auf die illata et invecta durch Execution realisirt werden muffe, und es müßte somit erst dargethan werden, warum gerade dieser Erecution gegenüber die Ausnahmen des §. 2 wirkungslos sein sollen. Man könnte für diese Ansicht sich — stets im Widerspruche mit der deutlich ausge= sprochenen Absicht des Gesetzes und der bisherigen Praris des obersten Gerichtshofes - nur darauf berusen, daß das gesekliche Pfandrecht an den illata et invecta schon durch deren Einbringung begründet wird, daß diese Einbringung durch den Schuldner freiwillig erfolgt sei und in der Einbringung daher eine freiwillige Verpfändung burch den Schuldner erblickt werden müffe, welche diefer lettere auch gegenüber dem §. 2 mit Wirkung vor= nehmen könne. Dagegen ist aber geltend zu machen, daß - ganz abgesehen davon, daß durch die Einbringung der illata et invecta das gesetsliche Pfandrecht an den= selben entsteht, gleichviel ob der Schuldner dies beabsichtigt oder auch nur gewußt hat oder nicht, und daher die Einbringung nicht allgemein als eine freiwillige Ver= pfändung qualificirt werden kann — durch die Ein= bringung der illata et invecta in die gemiethete oder gepachtete Liegenschaft eben jene thatsächliche Beziehung zwischen dem Schuldner und beziehungsweise bei Punkt 7 des §. 2 zwischen dem Unternehmen und den betreffen= den Gegenständen nicht aufgehoben wird, jene Beziehung, welche der §. 2 schützt und welche, wie früher aus= geführt wurde, durch die Uebergabe eines Faustpfandes an den Gläubiger' gelöst wird. Hier aber sindet das Vollstreckungsorgan bei Bornahme der pfandweisen Beschreibung der illata et invecta diese thatsächliche Beziehung ganz unberührt, die betreffenden Gegenstände besinden sich nach wie vor der Einbringung in der Innehabung des Schuldners, beziehungsweise in Berwendung beim Betriebe der Apothese und vor diesem thatsächlichen, durch das Gesetz geschützten Berhältnisse muß die Execution zurückweichen. Es werden also auch Miether und Pächter dem durch §. 1101 a. b. G. B. begründeten gesehlichen Pfandrechte des Bestandgebers gegenüber, wie bisher die im §. 340 a. G. D. (§. 453 westg. G. D.) sestgesetzten, so auch in Zukunft die in §. 2 gewährten Executionsbescheinigen in Anspruch nehmen können.

Soweit burch §. 2 die Execution auf invecta et illata als unzulässig sich darstellt, kann im Hinblicke auf §. 6 auch eine Sequestration dieser Gegenstände, welche vom Bestandgeber als Sicherungsmittel begehrt wird (Oberstgerichtl. Plenar-Entscheidung v. 25. Sept. 1872, 3. 9473, Jud. B. Nr. 77, G. U. W. Slg. Nr. 4713), nicht bewilligt werden.

Aber auch ein Retentionsrecht wird der Bestandgeber an den durch §. 2 der Execution entzogenen invecta et illata nicht ausüben können. Es mag dabei von der Frage ganz abgesehen werden, ob die Ausübung eines solchen Retentionsrechtes nach österreichischem Rechte überhaupt zulässig ist, worüber bekanntlich keine volle

Uebereinstimmung besteht und auch widersprechende oberst= gerichtliche Entscheidungen vorgekommen sind (Entscheibung v. 27. Juli 1875, R. 8131, G. U. W. Sig. Nr. 5810; anderseits Entscheidungen v. 30. Oct. 1877, 3. 13154, G. U. W. Sig. Nr. 6608, v. 28. März 1879, 3. 3239, G. U. W. Sig. Nr. 7387, und zum Theile auch die oben citirte Plenarentscheidung). Da= gegen wird auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein daß das Recht des Besitzers, sich in seinem Besitze selbst zu schützen, auf welches sich zur Vertheidigung des dem Bestandgeber zustehenden Retentionsrechtes berufen wird, im Sinne des §. 344 a. b. G. B. von der Voraus= setzung abhängig gemacht ist, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde. Es kann also der Bestandgeber sich nur insoweit selbst schützen, als er auch beim Richter Schutz finden würde. Soweit nun aber der Richter auf Grund des &. 2 dem Bestandgeber diesen Schutz verweigern müßte, so weit namentlich auch der Richter nicht berechtigt märe, die oben erwähnte, vom Gesetze geschützte thatsächliche Beziehung zwischen dem Schuldner, beziehungsweise dem Unternehmen und den betreffenden Gegenständen aufzuheben, so weit kann umsoweniger der Bestandgeber für sich allein und eigenmächtig hiezu berechtigt sein. Auch ist zu bedenken, daß der dem Bestand= geber zustehende Pfandbesitz nicht den Zweck hat, dem Bestandnehmer den Besitz und Gebrauch der betreffenden Gegenstände zu entziehen, sondern lediglich die Reali= sirung des Pfandrechtes an den invectis et illatis zu

fichern, und daß, soweit diese Realisirung des Pfandzrechtes, welche nur durch Execution möglich ist, vom Gessetze untersagt wird, auch der dem Bestandgeber zustehende Pfandbesitz seinen rechtlichen Grund verliert und auf richterlichen Schutz gewiß keinen Anspruch mehr hat.

Den obigen analoge Erwägungen dürften dafür sprechen, daß auch dem nach §. 1321 a. b. G. B. bes gründeten Pfandrechte gegenüber die Executionsbefreiung des Punktes 3 wirksam sei.

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör berselben (§§. 294 bis 297 bes allgemeinen bürgerlichen Gesethuches), barf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist baher in die executive Schätung berselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Veilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätung statisindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung bieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

Bu diesem Paragraphe wird im Berichte des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt, es habe der Ausschuß nicht verkennen können, daß in dieser Beziehung bereits eine gesetzliche Beschränkung in der Vorschrift des Hosbecretes v. 7. April 1826, Nr. 2178 J. G. S., bestehe. Da jedoch ersahrungsgemäß die Anordnungen dieser gesetzlichen Bestimmung in der Praxis saft gar nicht zur Geltung gekommen seien, so habe es der Ausschuß für zweckmäßig gesunden, durch die Bestimmung des §. 3 dem Richter eine Anleitung zu geben, um die grundsätzlichen Bestimmungen des Privatrechtes über das Zugehör auch im Executionsversahren wirklich zur Anwendung zu bringen. Für diesen Zweck nun erscheine die Fassung des §. 3 hinreichend, indem insebesondere die Anordnung, daß vor der Feilbietung jedensalls eine Beschreibung des fundus instructus stattzussinden hat, die Ersichtlichmachung der Pertinenzqualität sichere.

Durch ben vorstehenden Paragraph soll also das Hofdecret v. 7. April 1826 aufrecht erhalten und dessen Durchführung gesichert werden. Dasselbe lautet bestanntlich:

"In Betress der von politischer Seite erhobenen Beschwerde, daß bei Gelegenheit einer Privatsorderung den Unterthanen der fundus instructus in die Execution einbezogen worden sei, wird dem Appellationsgerichte die Belehrung ertheilt: Da das auf einem unbeweglichen Gute besindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Bieh, insosern dasselbe zur Fortsehung des ordentlichen Wirthschaftsbetriedes ersorderlich ist, nach den §§. 294 und 296 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen und dabei nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesehen gepsändet, geschät und versteigert werden."

In dem vorstehenden §. 3 wird nun neuerlich und mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß das gesammte

auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör, und zwar in bem vollen Umfange, wie diefer Ausbruck in ben §8:294 bis 297 bes allgemeinen bürgerlichen Gesethuches ge= braucht wird, nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden barf. Eine abgesonderte Execution bieses Bugehörs ift daher unbedingt und zwar sowohl bei Grundstücken, als auch mit Rücksicht auf die ausdrückliche Berufung des §. 297 a. b. G. B. bei Gebäuden ausgeschlossen. In dieser letteren Richtung hat also das Hofdecret v. 7. April 1826 eine Erwei= terung erfahren, da in demfelben von Gebäuden nicht die Rede ist. Bekanntlich hat übrigens die gerichtliche Praxis und selbst der oberste Gerichtshof schon bisher ben Grundsatz des bezeichneten Hofbecretes in vielen Fällen analog auf Gebäude angewendet. Dagegen wird hinsichtlich des Begriffes und des Umfanges des Bugehörs durch §. 3 nichts Neues festgesett; es hat in dieser hinsicht bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetz= buches fein Bewenden, und namentlich hat die vielbestrittene Frage, ob und inwieweit die Maschinen in einer Fabrik als Zugehör des Fabrikgebändes im Sinne des a. b. G. B. anzusehen sind, auch in dem vorliegenden Gesetze eine befinitive Lösung nicht gefunden.

Dagegen ist burch §. 3 noch eine andere Streitfrage entschieden, nämlich diesenige, ob die im §. 295 a. b. G. B. bezeichneten stehenden Früchte abgesondert von dem betreffenden Grundstücke in Execution gezogen werben können. Auch dieser letztere Paragraph ist nämlich

in dem Hofdecret v. 7. April 1826 nicht ausdrücklich angeführt. Im §. 3 wird nun deutlich ausgesprochen. daß auch das im §. 295 a. b. G. B. bezeichnete Augebor eines Grundstückes, alfo namentlich die stehenden Früchte nur mit der Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden dürfen, und damit ist jener Ansicht gesekliche Geltung verliehen worden, welcher auch der oberste Gerichtshof zu wiederholten Malen, beispielsweise in den Entscheidungen v. 28. October 1874, 3. 11262 (G. U. W. Sig. Nr. 5519) und v. 3. Jänner 1878, 3. 14809 (G. U. W. Slg. Nr. 6770) Ausdruck gegeben hat. Die executive Sequestration stehender Früchte wird also in Zukunft nur zulässig sein, wenn der Gläubiger auch das executive Pfandrecht auf die Liegenschaft selbst erwirkt hat. An der Erecutionsführung auf bereits abgesonderte Früchte, soweit dieselben nicht etwa nach §. 296 a. b. G. B. gleichfalls zum Rugehör zu rechnen sind, wird selbstverständlich durch §. 3 nichts geändert.

Schon Unger (Spstem bes österr. allgem. Privatrechtes Bb. I. S. 439) hat darauf hingewiesen, daß die
ratio legis des Hosdecretes v. 7. April 1826 die Rücksicht auf die Landwirthschaft ist. "Es darf in daß bei
einem zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücke besindliche, zur Beschlagung und Bewirthschaftung des
Gutes unentbehrliche Inventar die Hilfe nicht vollstrecht
werden, um daß Gut nicht in einen solchen Zustand zu
bringen, in welchem es ganz entblößt dastände und

feine Bewirthschaftung ins Stocken geriethe." Bang dasselbe ailt von dem vorstehenden &. 3. Wie nament= lich auch im Berichte der juridischen Commission des Kerrenhauses rücksichtlich des ganzen Gesetes berbor= gehoben wird, ist es die Wahrung öffentlicher Interessen - und zwar in dem vorliegenden Paragraphe aus speciell volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten, welche angestrebt wird. Daher wird auch vom §. 3 dasselbe gelten, was von den vorhergehenden Paragraphen gilt und was der oberfte Gerichtshof in Betreff des Hofdecretes v. 7. April 1826 bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen hat (Entscheidungen v. 7. April 1875, 3. 3232, G. U. W. Slg. Nr. 5683, u. v. 1. Juni 1880, 3. 6239, G. U. W. Sig. Nr. 8752), daß näm= lich die Vorschrift, daß das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör nur mit dieser Liegenschaft in Erecution gezogen werden dürfe, bei der Erecutionsvornahme von amtswegen, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien, zu berücksichtigen sei. Nur eine Folge dieses Sates ist, daß eine Verzichtleistung des Executen auf diese Vorschrift, sei dieselbe bei der Executionsvornahme oder wann immer vorher oder später erfolgt, ohne Wirkung ist. Das Recht des Schuldners, einzelne Gegenstände zum fortdauernden Gebrauche einer Liegen= schaft zu bestimmen und denselben dadurch den Charakter eines Zugehörs im Sinne des §. 294 a. b. G. B. zu verleihen oder solchen Gegenständen diese ihre Bestim= mung durch Verkauf oder auf andere Weise wieder zu

entziehen, bleibt hiedurch selbstverständlich ganz unberührt; wie auch bei Erläuterung des §. 2 ausgeführt wurde, wird die Befreiung von der Erecution, und zwar im porsiegenden Falle von der Mobiliarerecution, den betreffenden Gegenständen nur infolge einer bestimmten Beziehung gewährt, in welcher sich dieselben - im §. 2 zu der Verson des Erecuten - hier zu einer Liegen= schaft befinden, und die Erecutionsbefreiung ist von dieser Beziehung so sehr abhängig, daß sie mit derselben zu= gleich beginnt und endigt. Das Recht des Schuldners, diese Beziehung rudfichtlich der einzelnen Gegenstände herzustellen oder wieder aufzuheben, bleibt aufrecht er= halten; ebenso aber auch die Berechtigung der Gläubiger, solche Handlungen des Schuldners nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (Gesetz v. 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B.) anzufechten, und auch der durch das Gefetz v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., gegen einschlägige Handlungen des Schuldners gewährte strafrechtliche Schut.

Noch ein weiterer Punkt verdient an dieser Stelle berücksichtigt zu werden. Das bürgerliche Gesetzbuch rechnet im §. 294 zu dem Zugehör auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat. Es ist in der österreichischen Literatur bereits zu wiederholten Malen anerkannt worden (Unger, System Bd. I. S. 449, Burckhard, System des österr. Privat-

rechts Bd. II. S. 147), daß der hier gebrauchte Musbrud: "Eigenthümer" zu eng ist, weil beispielsweise auch der Besitzer ohne Zweifel irgend eine Sache zum fortbauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmen kann. Aber mit vollem Rechte bemerkt Unger a. a. D.: "Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Miether ober Pächter eines Hauses ober Grundstücks mit diesem gewisse Sachen in Verbindung bringt, diese nicht als Bertinenz erscheinen können, weil es dem Miether und Bächter sicher an der Absicht fehlt, daß diese Sachen stets bei dem Sause verbleiben, dem Sause dienen sollen, da ja sein Verhältniß selbst bloß ein zeitliches ist und er mit der zeitweisen Verbindung jener Sachen bloß seinen persönlichen individuellen Nuten fördern will." Daraus folgt, daß für das einem Bächter oder Miether gehörige, auf der gepachteten oder gemietheten Liegen= schaft befindliche Inventar, also namentlich für die im §. 296 a. b. G. B. aufgezählten, dem Bächter gehörigen Objecte in der Regel der im §. 3 gewährte Schutz gegen die Mobiliarerecution nicht wird in Anspruch genommen werden können, weil dieses dem Bächter oder Miether gehörige Inventar nicht als Rugehör im Sinne der §§. 294 bis 297 a. b. G. B. angesehen werden kann. Andere zum Zugehör zu rechnende Gegenstände, welche ohne das Zuthun des Miethers oder Bächters in dieses Berhältniß zur Liegenschaft gekommen sind, wie nament= lich die im §. 295 bezeichneten Objecte, werden aber ftets und daher auch bann als Zugehör anzusehen sein,

wenn die betreffende Liegenschaft veräußert oder verspachtet ist, und somit unter die Bestimmung des §. 3 fallen.

Inwieweit Miether ober Pächter für die ihnen gehörigen Objecte auf Grund des §. 2 einen Schutz gegen Execution in Anspruch nehmen können, wurde bereits bei diesem letzteren Paragraphe erörtert.

lleber die im §. 3 vorgeschriebene Art der Durchführung des daselbst ausgesprochenen Grundsatzes ist zu bemerken, daß die Fälle, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, jene sind, wenn als Ausrufspreis der von einer Hypothekaranstalt statutenmäßig ermittelte Werth zu dienen hat. Die betreffenden Vorschriften sind:

1. §. 47 der mit Gesetz v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., beziehungsweise der mit Gesetz v. 21. Mai 1887, Nr. 51 R. G. B., kundgemachten Statuten der österr.= ungar. Bank;

2. Art. 120 der mit Min. Ersaß v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgemachten Statuten der allgem. öfterr. Boden-Credit-Anstalt;

3. §. 44 der mit Min. Erlaß v. 26. December 1864, Nr. 99 R. G. B., kundgemachten Statuten der Hypothekarbank des Königreiches Böhmen;

4. Art. IV c. der Min. Bdg. v. 28. October 1865, Ar. 110 R. G. B.

Vor sogenannten Relicitationen (§. 338 allg. G. D.; §. 451 der westg. G. D.; §. 448 der tirol. G. D.; §. 438 ber ital. G. D.) hat eine neuerliche Beschreibung des Zugehörs nicht stattzusinden, da die Relicitation nicht als eine neue Feilbietung, sondern nur als die wirksame Vollendung der früheren Feilbietung anzusehen ist, und da im Laufe derselben Execution die Constatirung des Zugehörs nach §. 3 bereits einmal stattgefunden haben muß, dasselbe sohin auch in die Resicitation einzubeziehen ist, und durch die Zulässigkeit der Sequestration, namentlich im Hindlick auf §. 17, für die Erhaltung des vorhandenen Zugehörs das geeignete Mittel gegeben ist.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte find als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlöß für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem letzten Entwurfe einer Civilprocefordnung findet sich beim §. 840, 3.4, welcher sowie der §. 944 dieses Entwurses in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage als Borbild des gegenwärtigen Paragraphes angeführt werden, nachstehende Ausführung:

"Dieses Verhältniß (seil. des voraussichtlichen Feilbietungserlöses zu den Kosten), welches kaum je in Frage kommt, wenn es sich um Immobilien handelt, erlangt bei der Execution von Mobilien aller Art, die in der Regel nicht so beschaffen sind, daß die Realisirung eines einzelnen Stückes zur Befriedigung des Executionsführers führen könnte, eine große Bedeutung. An und für sich bedarf es wohl keiner Rechtsertigung, daß man nur solche Executionshandlungen zuläßt, welche geeignet sind, zur Erreichung des Zweckes der Execution zu führen; hiedurch erscheinen aber zweisellos solche Executionshandlungen ausgeschlossen, von denen sich nichts anderes erwarten läßt, als daß sie zu einem nuplosen Auswahende an Zeit, Mühe und Kosten führen werden. Mit Kücksicht hierauf wurde im Einklange mit der deutschen Einilsprocesordnung für die Wobiliarexecution in § 944 der Grundsatz ausgestellt, daß die Execution zu unterbleiben hat, wenn sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös die Kosten des Verfauses übersteigen werde."

Aus diesen Bemerkungen, sowie aus dem Inhalte der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung ergibt sich zunächst wohl unzweifelhaft, daß auch dieser Paragraph auf Er= wägungen des öffentlichen Interesses beruht und daß fomit die Beobachtung der in demfelben gegebenen Vorschrift dem Gerichte und seinen Organen von amtswegen obliegt. Selbstverständlich kann auch von einem Verzichte des Schuldners auf diese gesetzliche Bestimmung nicht die Rede sein. Dagegen dürfte die Vornahme, be= ziehungsweise die Fortsetzung einer Execution, auch wenn die Voraussehungen des §. 4 vorliegen, in dem Falle zulässig sein, wenn der Gläubiger sich ausdrücklich bereit erklärt, die Rosten der betreffenden Execution aus Eigenem tragen zu wollen, da in diesem Falle die Zwecklosigkeit der Erecution nicht mehr behauptet werden kann und anderseits durch &. 4 dem Schuldner nicht ein Recht auf Befreiung gewifser Vermögensobjecte

von der Execution zugestanden wird, wie dies beispiels= weise im §. 2 der Fall ist.

Aus der Debatte im Abgeordnetenhause ist hervor= zuheben, daß seitens des Abgeordneten Dr. Kronawetter in der Sitzung vom 5. October 1886 (Stenographische Protofolle S. 3493) der Antrag gestellt wurde, es mögen statt der Eingangsworte bieses Baragraphes: "Eine Execution auf" die Worte: "die Feilbietung" gesetzt werden, und zwar namentlich aus dem Grunde. weil erft, wenn die Pfändung und Schätzung vorliegt, der Richter mit Grund beurtheilen könne, ob die Feilbietungskosten sich ergeben werden. Dieser Antrag wurde von verschiedenen Seiten aus materiellen Gründen bekämpft, und es wurde namentlich von dem Regierungsvertreter hervorgehoben, daß man durch die vorliegende Fassung beabsichtigt habe, wie es auch in der deutschen Civilprocefordnung der Fall sei, beim Vorhandensein der Voraussehungen des §. 4 nicht bloß die Vornahme der Feilbietung, sondern auch frühere Executionsschritte, namentlich die Pfändung und Schähung. als unzulässig zu erklären, um nicht unnöthige Rosten aufzuwenden (Stenogr. Protokolle S. 3502). Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter wurde abgelehnt (Stenogr. Protofolle S. 3507), und es wird mithin nicht bloß vor Vornahme der Feilbietung, sondern auch vor den früheren Executionsschritten, soweit die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung bereits vorliegen, fei= tens bes Gerichtes die Frage im Auge zu behalten sein,

ob der Erlöß für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten der Execution ergeben werde. Nach dem Wortsaute des Gesehes und nament-lich mit Rücksicht auf die Worte: "der Erlöß für die zu verkausenden Gegenstände" ist es jedoch klar, daß die Bestimmungen dieses Paragraphes nur auf solche Executionsschritte Anwendung sinden können, welche in einem Zwangsverkauf bestehen oder zu einem solchen sühren. Auf andere Executionsarten, wie z. B. auf die executive Einantwortung einer Forderung sindet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Auch nach Vornahme der Feisbietung wird nach dem Wortsaute des §. 4 (verb.: "für die zu verkaufenden Gegenstände") derselbe keine Anwendung mehr finden können, zumal in diesem Zeitpunkte bereits die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs mit den verkauften Gegenständen (§. 367 a. b. G. B.) in Betracht kommen.

Bur Anwendung des §. 4 reicht ferner der Umstand nicht hin, daß auf die Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, aus dem Erlöseder zuverkausenden Gegenstände voraussichtlich nichts entsallen wird, denn diese Folge kann auch und wird in der Regel deshalb einstreten, weil der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, andere Forderungen vorhergehen. In einem solchen Falle kann aber gewiß nicht gesagt werden, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten der Execution nicht ergeben werde. Die Bestimmung des §. 9 aber sindet

auf die Execution auf bewegliche Sachen keine Anwenbung. Es werden daher auch Anschlußpfändungen (s. g. Superpfändungen) aus dem Grunde, weil aus dem Erlöse auf die betreffende Forderung voraussichtlich nichts entfallen werde, auf Grund des §. 4 nicht als unzuläffig erklärt werden können.

Wird eine Execution auf bewegliche Sachen im Sinne des §. 4 als unzulässig erklärt, so liegt hierin—wie dies auch im Abgeordnetenhause von verschiedenen Seiten und namentlich vom Referenten des Justiz-ausschusses (Stenogr. Protokolle S. 3506) betont wurde— eine der Boraussehungen für die Anwendbarkeit des §. 3 des Gesehes v. 16. März 1884, Nr. 35 R. G. B., weil infolge der betreffenden gerichtlichen Entscheidung die Unzulänglichkeit der fraglichen Executionsobjecte mit Rücksicht auf ihren geringen Werth sich flar ergibt und daher die Durchführung der betreffenden Execution erfolglos geblieben ist.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarfeit der Borsichtiften der §§. 1 bis 4 bas zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ift der Recurs zulässig.

In den Bemerkungen zu den §§. 1 bis 4 (S. 30, 47, 52) wurde hervorgehoben, daß die in diesen Paragraphen gewährten Executionsbefreiungen in der dem Gesetzgeber nothwendig erscheinenden Wahrung öffents

licher Interessen ihren Grund haben, daß die betreffenben Vorschriften daher von den Gerichten von amtswegen zu berücksichtigen sein werden und daß eine Verzichtleistung des Schuldners auf die ihm durch diese Paragraphe gewährten Begünstigungen als wirkungslos angesehen werden muß.

Wit Rücksicht darauf kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das zur Vornahme einer Mobiliar= execution, namentlich aber einer Pfändung beweglicher Sachen berufene Gerichtsorgan sich die obigen Vor= schriften vor Augen zu halten haben wird, um die Erecution in den gesetzlichen Schranken vornehmen zu können und daß das Erecutionsgericht den über die vollzogene Bfändung erstatteten Bericht (§. 346 allg. G. D.; §. 459 westg. G. D.; §. 456 tir. G. D.; §. 446 ital. G. D.) in dieser Richtung einer genauen Prüfung zu unterziehen und vor der Annahme und Hinausgabe dieses Berichtes an die Parteien jene Anordnungen zu treffen haben wird, welche es für nöthig erachtet, um ein etwaiges, dem Gesethe nicht entsprechendes Vorgehen des betreffenden Gerichtsorganes nachträglich zu saniren. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch nach der geltenden Gesetzgebung (§. 341 allg. G. D.; §. 454 mesta. G. D.; §. 451 tir. G. D.; §. 441 ital. G. D.) der Richter dem Gerichtsbedienten die gehörige Anweisung zu geben hat, falls der Kläger wider den §. 340 a. G. D. (§. 453 westa, G. D.: §. 450 tir. G. D.: §. 440 ital. G. D.) die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

Dasselbe ist in Gemäßheit des Hofdecretes v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G., dann ber Fall, wenn ber Gerichtsdiener zweifelt, ob er den Geklaaten oder denjenigen, welcher sich der Erecution widersett, als Besiker der in Execution zu ziehenden Vermögensstücke anzusehen habe, in welchem Falle das Gericht dem Diener auf seine Anzeige unverzüglich "die den Umständen an= gemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen hat". Selbstverständlich werden die betreffenden Berichte in Zukunft derart einzurichten sein, um dem Erecutions= gerichte das nöthige Substrat für die Vornahme der ihm obliegenden Prüfung zu liefern und wird auch dafür Sorge zu tragen sein, daß die zur Vornahme von Mobiliar= executionen berufenen Gerichtsorgane mit dem Inhalte ber obigen gesetlichen Bestimmungen in geeigneter Beise bekannt gemacht werden.

Die Art, wie die Gerichte und ihre Organe in solchen Fällen vorzugehen haben, wird keine andere sein, als jene, in welcher überhaupt Civilgerichte vorzehen, wenn sie von Amtswegen eine Entscheidung zu treffen haben. Die einschlägigen Bestimmungen enthält bekanntlich in erster Linie das Geseh v. 9. August 1854, Ar. 208 R. G. B., namentlich aber der §. 2, 3.5 u. 6 desselben, welche lauten:

"5. Alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Sinfluß haben, hat das Gericht von Umtswegen zu untersuchen, darüber die Parteien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen, nöthigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen oder auf andere schiekliche Art Erfundigungen einzuziehen, und alle zur näheren Aufklärung bienlichen Urkunden abzufordern."

"6. In nicht streitigen Rechtssachen ist das Gericht auch auf die von den Parteien nicht angebrachten, aber ihm auf andere Art bekannt gewordenen Thatumstände und vorzüglich auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegensheit Bedacht zu nehmen verpflichtet."

In der großen Mehrzahl der Fälle werden jedoch das Gericht und seine Organe bei der Vornahme von Modissargecutionen und der Beurtheilung ihres Ergebnisses nicht allein auf sich selbst angewiesen sein; es werden hiebei in der Regel eine oder sogar beide betheiligte
Parteien interveniren und für ihre Interessen eintreten. Diese Fälle sind es, welche der vorstehende Paragraph
vorzugsweise im Luge hat und bezüglich deren er Vorsorge
trisst, daß trotz des Streitcharakters, welchen die Verhandsung in solchen Fällen annimmt, dem Gerichte die freie Bewegung bei der Verhandlung und das unumgänglich nöthige
freie Ermessen bei der Entscheidung gewahrt werden.

Mit Kücksicht auf die gewöhnliche Art der Vornahme der Pfändung beweglicher Sachen wird es in der großen Mehrzahl der Fälle das zur Executionsvornahme abgevordnete Gerichtsorgan, also der Gerichtsdiener, sein, welcher über die Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 4 auf den einzelnen Fall zunächst die Entsicheidung zu treffen haben wird. Darin liegt für unsere Gesetzgebung durchaus nichts Neues, da bereits jetzt in Betreff der Anwendung der bestehenden Executionsebefreiungen (§. 340 allg. G. D.; §. 453 westg. G. D.;

§. 450 tirol. G. D.; §. 440 ital. G. D.) und bezüglich der oft sehr schwierigen Frage, ob die zu pfändenden Bermögensstücke im Besitze des Schuldners sich befinden (Hofbecret v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S.), das= selbe der Fall ist. Selbstverständlich wird jeder Bartei freistehen, gegen das von ihr für dem Gesetze nicht ent= iprechend erachtete Vorgehen des Gerichtsorganes Abhilfe beim Erecutionsgerichte selbst zu suchen, welches bann - sofern es nöthig erscheint, nach vorheriger Einvernehmung der Parteien und nach Vornahme der etwa erforderlichen Erhebungen — in Gemäßheit des §. 5. mittelst Bescheides, also selbstverständlich ohne vorherigen förmlichen Rechtsstreit, was namentlich auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde (Stenograph. Protokolle S. 3509, 3514), unter Bekanntgabe der Gründe die Entscheidung zu treffen haben wird.

Dem Executionsgerichte muß es auch vorbehalten bleiben, gleich bei der Anordnung des Executionsvollzuges, wenn es dies für nothwendig erachtet — was vielleicht in manchen der im §. 2, 3. 4 u. 7, und im §. 3 bezeichneten Fälle zutreffen wird — die Beiziehung eines Sachverständigen zu der Executionsvornahme anzuordnen, um sofort die nöthigen technischen Anhaltspunkte für das Vorgehen des Gerichtsorganes und die seinerzeitige Entscheidung zu gewinnen.*)

^{*)} Un dieser Stelle ist auf die Verordnung des Justigministeriums vom 21. Juni 1887, 3. 11250, hinzuweisen,

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Borausssetzungen zulässig ist, können die betressenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Boraussetzungen getroffen werden.

Der vorstehende Paragraph entspricht der gegen= wärtigen Gesetzgebung und findet sich eine ähnliche Vorschrift beispielsweise auch im S. 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, Rr. 123 R. G. B. Diese Bestimmung beabsichtigt zu verhindern, daß der Zweck der §§. 1 bis 3, welche nur die Erecution ausschließen. durch Er= wirkung von Sicherungsmitteln vereitelt werde. durch die §§. 1 bis 3 nur die Execution zur Herein= bringung von Geldforderungen ausgeschlossen wird, so sind natürlich auch nur jene provisorischen Vorkehrungen ausgeschlossen, welche die Hereinbringung einer Geld= forderung zu sichern bestimmt sind, andere dagegen, wie namentlich solche zur Sicherung der Verfolgung von Eigenthumsansprüchen bezüglich der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor zulässig. Auch ist es klar, daß der vorstehende Paragraph durch die in demselben enthaltene Bezugnahme auf §. 3 nicht etwa jene Sicherungsmittel beschränkt, welche der Eigenthümer der Liegenschaft selbst gegen Versonen, denen ein Recht zum

Bezug der Früchte zusteht, namentlich also gegen den Bächter, in Betreff der noch ein Augehör der Liegenichaft bildenden stehenden Früchte im Sinne des Sofbecretes v. 31. October 1800, Nr. 512 R. G. S., der A. h. Entschließung v. 1. Juni 1818 (Collezione di leggi e regolamenti, Venezia Vol. V. 2, No. 167; Raccolta degli atti di governo, Milano Vol. II. 1. No. 54) unb bes Hoffangleidecretes v. 13. April 1826, 3. 194 (Weffelh, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl., Bd. I, Nr. 1095) zu erwirken in der Lage ist. Die Rücksicht auf die gleichzeitige Erwirkung eines Sicherungsmittels in Betreff der Liegenschaft tritt hier eben nicht ein, da es der Eigenthümer der Liegenschaft selbst ift, der das Sicherungsmittel anstrebt, und der Zweck des Gesetzes wird durch ein solches Sicherungsmittel in keiner Weise aefährdet.

§. 7.

Mit bem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen tann in allen Fällen bas Begehren um Schätzung berselben verbunden werden.

Durch den vorstehenden Paragraph wird lediglich der Vorschrift des §. 53 des Gesetzes über das summarische Versahren (Hospocret v. 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S.; für Dalmatien §. 54 des Hospocretes vom 29. März 1848, Nr. 1130 J. G. S.) allgemeine Gestung verliehen. Erwähnung verdient der Umstand, daß laut des Verichtes des Justizausschusses des Abgeordenetenhauses bei diesem Paragraphe eine Versügung

welche namentlich über die bei diesem Paragraphe besprochenen Fragen des Versahrens wichtige Anordnungen enthält und welche im Anhange abgedruckt ist.

63

begehrt wurde, nach welcher auch die Pfändung und Schähung gleichzeitig vollzogen werden follen, und wurde "zur Motivirung dieses Antrages angeführt, daß im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest un= geachtet der bestehenden Gesetzgebung bisher nicht bloß im Summarverfahren, sondern auch im Bagatellverfahren die Acte der Pfändung und Schähung getrennt vorgenommen werden und daß zu denselben als Commissäre auch richterliche Beamte entsendet zu werden pflegen. Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß eine solche Praxis dem Gesetze nicht entspreche und daß in dem Falle, wo die Pfändung und Schätzung in einem Gesuche angesucht wurde, diese beiden Acte, wenn nicht ein ausdrückliches gegentheiliges Begehren des Exequenten vorliegt, auch gleichzeitig vorzunehmen sind. und zwar der bisher den Schuldner belastenden Rosten wegen in der Regel nicht durch Entsendung eines richter= lichen Beamten, am allerwenigsten aber eines solchen höherer Kategorie. Er hat aber aus diesem Grunde, weil das bestehende Gesetz schon dies verordnet, eine eigene Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen."

§. 8.

Bur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren lettem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151

und 432 ber in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 ber in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824, Justizgesehsammlung 3. 2017, aufgehoben.*)

Auch dieser Bargaraph verallgemeinert eine Bestimmung des Gesetzes über das summarische Verfahren. nämlich des §. 54 des Hofdecretes v. 24. October 1845. Nr. 906 R. G. S. (für Dalmatien §. 55 des Hofdecretes v. 29. März 1848, Nr. 1130 J. G. S.). Die Verallgemeinerung geht weiter als in dem vorigen Baragraphe, indem §. 8 auch auf die Execution unbeweglicher Sachen sich erstreckt, was bei §. 7 nicht der Fall ist. Die Aenderungen, welche durch diesen Bargaraph in ben §§. 326 und 327 der allg. G. D. (§§. 432, 434, 435 der westg. G. D.; §§. 431, 433, 434 der tirol. G. D.; §§. 421, 423, 424 der ital. G. D.) und in den zugehörigen Nachtragsgesetzen bewirkt werden, ergeben sich von selbst; bezüglich der in den Ländern der west= galizischen, tirolischen und italienischen Gerichtsordnung bestandenen Vorschriften betreffend die Incidenzverhand= lung wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingniß wurde in dem vorstehenden Paragraphe infolge des Antrages des Kustizausschusses des Abgeordnetenhauses

^{*)} Im Gesetzetzte ist ein, übrigens gleichgiltiger, Citirungssehler unterlaufen, da den aufgehobenen §§. 148 bis 152 der westgalizischen Gerichtsordnung die §§. 140 bis 144, und nicht, wie es im Gesetze heißt, die §§. 140 bis 143 der in Istrien und Dalmatien gestenden Gerichtsordnung entsprechen.

die Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen, "damit auch in diesen Ländern die Feilbietung auf zwei Termine beschränkt bleibe".

§. 9.

Die Schähungs und Feilbietungskoften genießen bei Bertheilung des Meistdotes einer executive veräußerten Liegenschaft kein Borzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

Bu diesem Paragraphe, welcher auf den Antrag der juridischen Commission des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen wurde, bemerkt diese letztere in ihrem Berichte:

"Der von der Commission neu aufgenommene §. 9 beruht auf folgenden Erwägungen. Der oberfte Gerichtshof hat feit bem Sahre 1858 wiederholt entschieden, baß ben gur Durchführung der Feilbietung einer Realität nöthigen Kosten ein Borzugsrecht vor allen Forderungen gebühre (fiehe Beichluß vom 19. August 1863, 3. 5660, Jud. Buch 57), und wurde biefes Borzugsrecht bald nur auf bie Schätzungs- und Feilbietungefoften im engften Sinne beidranft, balb auch auf bie Koften bes Bertreters ausgebehnt. Dieje Entscheibung wurde durch die Berufung auf §. 1041 und §. 1042 a. b. G. B. begründet, weil sich diese Kosten als nothwendiger Aufwand zur Durchführung ber Execution im Interesse aller Gläubiger darstellen. Abgesehen davon, daß die Durchführung der Feilbietung 3. B. in Zeiten einer Realitäten- ober Geldfrife nicht immer im Intereffe aller und insbesondere jenes Spothekargläubigers liegt, welcher ftets die Zinfen feiner Forberung erhielt, und nun bei ber Meistbotvertheilung mit bem größten Theil seiner Forderung durchfällt, weil ihm noch die Schähungs=

und Feilbietungskoften für die Execution einer postlocirten Post abgezogen werden, hat der Grundsat, daß die Schätunasund Feilbietungskoften als Vorzugspoften zu behandeln find. zu Unfugen geführt und insbesondere zur Ausschrotung ber fleinen Landreglitäten beigetragen. Es werden von Bucherern tleine Darleben in schlechter Priorität gegeben, oder in zweifelhafter Priorität stehende Sapposten um Spottpreise erworben. sohin wird die Erecution auf die Liegenschaft und meist auch auf das bewegliche Vermögen des Schuldners mit barbarischer Strenge geführt, das Bieh früher verkauft, dem Schuldner kleine Zahlungen abgepreßt und endlich doch die Feilbietung der Liegenschaft durchgeführt, weil der Gläubiger weiß, daß ihm die Roften erfett werden, und darauf speculirt, die Realität um einen ihrem Werth nicht entsprechenden Betrag zu er= werben. Diesen immer häufiger auftretenden Unfugen kann nur dadurch ein Damm gesett werden, daß die Schätungs= und Keilbietungskosten nicht als Vorzugsvosten behandelt werben, sondern nur im Range der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, zum Zuge gelangen; nur dadurch fann verhindert werden, daß Erecutionen von Bersonen, die an deren Durchführung kein reelles Interesse haben, zum Berderben des Schuldners und oft auch der Sppothekargläubiger durchgeführt werden, mas ichon dem Geifte des römischen Rechtes widersprach und auch dem §. 4 des vorliegenden Ge= fetes, der eine gleiche Bestimmung für die Execution des beweglichen Vermögens enthält, widersprechen würde."

In seinem zweiten Berichte bemerkt hierüber der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses:

"Ganz neu aufgenommen erscheint im §. 9 die Borschrift über die Location der Schätzungs- und Feilbietungskosten bei Bertheilung des Meistbotes für eine executiv veräußerte Realität, durch welche mit dem bisherigen, auf Grund der Judicate des k. k. obersten Gerichtshoses in der Praxis geltenden Grund-

sate, daß diese Kosten ein Borzugsrecht vor allen Tabulars aläubigern genießen, vollständig gebrochen wird."

"Schon bei ber Berathung ber Regierungsvorlage im Justizausschusse haben sich Stimmen geltend gemacht, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz als wünschenswerth erachteten. Doch wurde damals die Frage sallen gesassen. Wenn nun auch der vom Herrenhause ansgenommene Grundsat, daß die Schätzungs- und Feilbietungsfosten nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung ersolgte, zu befriedigen sein werden, nicht ganz undedenklich erscheint, so ist doch anderseits auch nicht zu versennen, daß durch denselben viele theils zweckose, theils zum Zwecke der Erpressung unternommene Executionen hintangehalten werden können, sowie daß die entgegengesetzte, jetzt geltende Praxis doch eigentlich erst seit dem Jahre 1863 in unangesochtener Uedung besteht, und es wird also auch gegen diesen Beisatz keine Einwendung erhoben."

Weitere Erörterungen zu diesem Paragraphe dürften nicht erforderlich sein. Doch mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß derselbe auf die Execution auf bewegliche Sachen keine Anwendung findet, in dieser Hinsicht vielmehr lediglich die Bestimmung des §. 4 in Betracht zu kommen hat, und daß ferner durch diesen Paragraph nicht bloß der bestehenden Gerichtspraxis, sondern in Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Executionskoften, aber auch nur hinsichtlich dieser, auch dem §. 11 des Hosberretes v. 19. Nov. 1839, Nr. 388 J. G. S., derogirt wird. Sofern jedoch die Feilbietung einer Liegenschaft nicht wegen einer Forderung erfolgt, sondern im Concurse durch den Wasserwalter veranlaßt wird, hat es in Betreff der Berichtigung der hiefür ausgewendeten

Kosten bei den diesfälligen Bestimmungen der Concursordnung (§§. 29, 31) zu verbleiben.

§. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beräuserung eines undeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswerthes oder in Ermangelung eines solchen zwei Drittheile des Ansrusspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Beräuserung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feildietung dezweckendes liederbot unwirksam gemacht werden. Ein solches liederbot ist jedoch nur dann zu berücksichen, wenn dem liederbieter sein Sinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistot mindestens um den sünsten Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Teilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der nenen Feildietung zu bezahlen und den sünsten Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt.

§. 11.

Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Ueberbietern wird derjenige zugelassen, welcher ben höchsten Preis angeboten hat; wenn die Uebersbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das lleberbot fann nicht gurudgezogen werden.

§. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten beftimmten 14 tägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Necurs dem früheren Ersteher und allen denzenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

§. 14.

Durch ben Eintritt der Rechtstraft der Annahme eines Meberbotes verliert die frühere Beränßerung ihre Wirfsamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelber und Werthspapiere sind zurückzustellen.

§. 15.

Nach Rechtstraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Borschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angesochten wurde, bis zur rechtseträftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungs= tagfahrt ift ein Recurs nicht juluffig.

In dem Feilbietungsedicte ift der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Bersteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegen-

schaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Neberbot nicht angelassen.

§. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei ber neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Beräußerung ergriffenen Necurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Neberbieters für denfelben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtsträftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Neberbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Anher diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtstraft der nenerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Andot gebunden, soserne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

Die vorstehenden Paragraphe haben ihr Vorbild in den §§. 901 bis 904 des letzten Entwurfs einer Civilprocehordnung (Nr. 331 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session), auf welche die Bemerkungen zu der Regierungsvorlage ausedrücklich Bezug nahmen. In den erläuternden Bemerkungen zu dem erwähnten Entwurfe sinden sich hierüber nachstehende allgemeine Bemerkungen:

"Der gehoffte Erfolg der Versteigerung hängt davon ab, daß die vorausgesetzte Concurrenz der Vieter thatsächlich statt-

finde und den Kaufpreis auf eine möglichst hohe Ziffer hinaufbringe. Das Eintreten dieser Boraussetzungen, welches sich nicht erzwingen läßt, kann durch die Verhältnisse des Verkehrs, außerdem aber auch durch mannigsaltige andere Ursachen hintangehalten werden, so daß eine unter ungünstigen Umsständen abgehalten Feilbietung möglicherweise geradezu zu einer Verschleuderung des Executionsobjectes führt.

Bu allen Zeiten war man in der verschiedensten Weise bemüht, einer solchen Verschlenderung vorzubeugen oder sie, wenn sie eingetreten war, unwirksam zu machen. Die Mittel, deren sich unsere Gesetzgebung bisher bedient hatte, und durch welche man bestrebt war, die Erreichung eines dem ermittelten Werthe der Liegenschaft entsprechenden Minimalpreises zu sichern, haben sich nicht bewährt.

Die gesetlichen Bestimmungen insbesondere, welche bezwecken, das Herabgehen unter den durch Schähung ermittelten Minimalpreis dadurch zu verhindern, daß sie dieses Herabgehen erst dann zulassen, nachdem man zweimal vergeblich versucht hat, die in Execution gezogene Liegenschaft wenigstens um den Minimalpreis loszuschlagen, haben einen Zustand herbeigeführt, in welchem nur die letzte Versteigerung ernst genommen wird, der mit den beiden vorangegangenen Versteigerungen verdundene Auswand an Zeit und Kosten in der Regel ein vergeblicher bleibt und in welchem es dei, sowie nach der dritten entscheidenden Versteigerung an jedem Mittel sehlt, um einer Verschleuberung entgegenzuwirken.

Als noch weniger haltbar erwies sich der, bereits seit dem Jahre 1851 aufgegebene Bersuch, den Executionsführer durch das Aufnöthigen der Wahl zwischen der Betreibung der Execution und der Uebernahme des Executionsobjectes zu veranlassen, die in Execution gezogene Liegenschaft um den ermittelten Winimalpreis zu übernehmen.

Nach diesen Ersahrungen fann man sich nicht bestimmt

finden, der Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung das Wort zu reben oder nach den derselben verwandten Mitteln zu greisen, durch welche andere Gesetzgebungen in mannigsfaltigen Combinationen einen präventiven Einsluß zu üben trachten . . .

Die Vergeblichkeit der Präventivmittel drängt von selbst bazu, die dem französischen Rechte eigenthümliche Einrichtung der surenchere, welche eine stattgefundene Berschleude= rung unschädlich zu machen bestimmt ist, in nähere Erwägung zu ziehen. Für die Angemessenheit dieser Einrichtung spricht jedenfalls der Umstand, daß dieselbe in Frankreich, trot der wiederholten Reformen, welchen die Smmobiliarerecution unterzogen wurde, unverändert beibehalten worden ist und daß deren Beibehaltung auch bei den jüngsten Reformverhand= lungen vom Jahre 1868 empfohlen wurde. Den Bemerkungen, mit denen dies in den Regierungsmotiven zu einem dem frangösischen Senate vorgelegten Gesebentwurfe (pag. 57 gu art. 44) geschah, dürfte eine über die Grenzen Frankreichs hinausragende Bedeutung nicht abzusprechen sein. Es wird barin über die surenchère gesagt: "Elle permet de se raviser au créancier, qui a laissé adjuger à un prix, qui ne couvre pas sa créance, ou à un amateur, qui n'a pas su se décider à temps lors de la première épreuve. La rumeur publique, qui proclame que la vente a été faite à trop bas prix, peut ranimer les concurrences; enfin il faut avouer que l'institution de la surenchère est fondée sur la connaissance du coeur humain, pour lequel la tentation de posseder une chose ou le regret de l'avoir manquée est souvent surexcité au moment, où il la voit passer dans d'autres mains,"

So wie in Frankreich, so bürfte auch bei uns die Eröffnung der Möglichkeit einer neuerlichen Versteigerung sich als ein wirksames Wittel gegen Verschleuberungen bewähren." Der erste Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt über dieses neue Institut:

"Mit §. 10 der Regierungsvorlage wird das Institut des Ueberhotes eingeführt.

Vielseitig sind die Klagen, welche gegen die Verschleusberung der Realitäten bei der executiven Versteigerung erhoben wurden, und es tritt daher an die Gesetzgebung die Rothswendigkeit heran, sich mit denselben ernstlich zu beschäftigen und wo möglich Abhilse zu treffen.

Die Regierung hat nun zu diesem Zwecke das Ueberbot in derselben Weise vorgeschlagen, wie es in dem von ihr in der vorigen Session vorgelegten Entwurse einer neuen Civilprocehordnung geregelt war.

Diese ursprünglich in Frankreich entstandene und von da in die italienische Civisprocehordnung und neuerer Zeit auch in die ungarische Executionsordnung übergegangene Institution hat bei der Vergeblichkeit und gänzlichen Wirkungssosigkeit der Präventivmittel den Zweck, eine stattgesundene Verschleuberung unschädlich zu machen. In Frankreich hat sich dieses Institut bewährt, und es hat der Justizausschuß einstimmig beschlossen, dasselbe auch für das österreichische Executionsversahren zu recipiren.

Die Regierungsvorlage weicht von dem französischen Rechte insofern ab, als sie die Zulässigkeit des Ueberbotes davon abhängig macht, daß der bei der ersten Feilbietung erlangte Kaufpreis das Siebzigsache der Grundsteuer, das Sechzigsache der Hauszinssteuer und das Hundertsünfzigsache der Hausclassener nicht erreicht, während in Frankreich ein solches Ersorderniß nicht besteht.

Die Absicht, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist, zu verhüten, daß die Zulassung einer neuerlichen Feilsbietung die Bedeutung der ersten Feilsbietung verringere und die Bieter von der Theilnahme an derselben abhalte.

Der Justizausschuß hat sich dieser Anschauung angeschlossen, jedoch als Grundlage nicht das in der Regierungsvorlage bezeichnete Vielsache der Steuer angenommen, sondern mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Steuerwerthe den Schähungswerth, und wo eine Execution ohne vorherige Schähung stattsinden kann, wie dies bei den sogenannten privilegirten Hypothekarinstituten besteht, den Ausrufspreis, welcher eben nichts anders ist als jener Schähungswerth, welcher der ursprüngslichen Belehnung zu Grunde gelegt worden ist."

Die juridische Commission des Herrenhauses äußert sich in nachstehender Weise:

"Nachdem in Desterreich schon wiederholt Versuche ge= macht wurden, die Verschleuberung unbeweglicher Güter beim öffentlichen Verkauf hintanzuhalten, z. B. Verbot des Verfaufes unter dem Schätzungswerthe, directer und indirecter Zwang, um die Gläubiger zur Uebernahme der Liegenschaft um den Schätzungswerth zu verhalten und sich diese Versuche nicht bewährten, führen die §§. 10-16, früher 9-15, die Institution des Ueberbotes ein. Es mag zweifelhaft sein. ob sich diese Institution in Desterreich bewähren wird. Ginerfeits spricht für die Zwedmäßigkeit der Ginführung des Ueberbotes der Umstand, daß es in Frankreich früher nur zuge= laffen wurde, wenn ein Biertel des Meiftbotes mehr geboten wurde (siehe Art. 710 des code de procédure vom 14. April 1806), während es in neuerer Zeit schon zugelassen wird. wenn ein Sechstel mehr geboten wird (siehe neue Auflage des code art. 708, Siren & Gilbert und Dallog), ferner baß das Ueberbot in Stalien (Codice di Procedura Civile p. 25. Juni 1865, art. 680) bei Mehrbot eines Sechstels, bann in Ungarn (G. A. 60 von 1881 über das Erecutionsverfahren. §. 187) bei Mehrbot eines Zehntels eingeführt murde. Da= gegen scheint aber zu sprechen, daß das Ueberbot in Belgien mit Geset vom 15. August 1854 abgeschafft worden ist und

in die neue preußische Executionsordnung nicht ausgenommen wurde, weil es sich in Rheinpreußen nicht bewährt haben soll; daß es geeignet ist, auch reelle Gläubiger von dem Mittbieten bei öffentlichen Versteigerungen abzuschrecken und benützt wers den kann, um vielleicht im Einverständniß mit dem Schuldner die Durchführung der Execution zu verschleppen.

Weil aber die Möglichkeit des Ueberbotes doch dazu führen kann, daß reelle Käufer lieber gleich zwei Drittel des Ausrufspreises bieten werden, um sich nicht der Gefahr einer neuen Licitation und des Verlustes der mit der Erstehung verbundenen Kosten auszusehen, hat die Commission nicht gewagt, diesen Versuch abzulehnen, und nur durch Erhöhung des Betrages des Ueberbotes von zehn auf zwanzig Procent und durch Beisäung des §. 17 einen Riegel gegen muthevillige Benühung dieses Institutes vorzuschieben getrachtet."

Aus dem zweiten Berichte des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses endlich ist noch nachstehende Stelle hier anzusühren:

"Eine bedeutende Aenderung hat auch der §. 10 (früher §. 9), welcher die Einführung des Ueberdotes statuirt, ersahren, da jener Mehrbetrag, welchen der Ueberdieter über den Meistbot andieten muß, von dem zehnten Theile des letzteren, wie das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, auf den fünften Theil erhöht worden ist, was eine nicht unbedeustende Einschränkung dieser neuen Institution ist.

Mein, da es sich eben um die gleichsam versuchsweise Einführung einer unserem bisherigen Rechte fremden Einzichtung handelt und bei einem solchen Versuche in der Gesesgebung denjenigen, welche ein größeres Maß von Vorsicht walten zu lassen geneigt sind, schwer entgegenzutreten ist, hat der Ausschuß auch diese Modification acceptirt, um die Zustandebringung des Gesetzes nicht länger hinauszuschieben, in der Hosffnung, daß sich das Ueberbot bewähren und einleben

wird und daß es dann auf Grund der gemachten Ersahrungen möglich sein werde, die Werthgreuze anders zu regeln."

Was nun die obigen Paragraphe im Einzelnen anbelangt, so ist zunächst über die Einreihung des neuen Institutes des Ueberbotes in den bisherigen Gang der Immobiliarezecution Nachstehendes zu bemerken.

Die im §. 11 festgesetzte unerstreckbare Frist von 14 Tagen läuft vom Tage der geschlossenen Versteigerung. also von dem Tage, an welchem der Meistbot erzielt wurde und nicht etwa von einem späteren Tage, mas für jene Länder von Bedeutung ist, in welchen ein be= sonderer Ausspruch des Gerichtes über die Annahme und die Rechtskraft des Feilbietungsactes gebräuchlich Wird innerhalb dieser Frist ein Ueberbot nicht überreicht, so wird die Verhandlung über die geschlossene Versteigerung in gewöhnlicher Weise fortgesett: wird ein Ueberbot überreicht, jedoch von dem Gerichte abgewiesen, so kann die Verhandlung über die geschlossene Feilbietung ohne weiters fortgesett werden, nur wird mit der Beendigung der Meistbotsvertheilung und mit der Uebergabe der versteigerten Liegenschaft in das Eigenthum des Erstehers bis zur Rechtskraft der Abweisung zuzuwarten sein; wird endlich das Ueberbot zugelassen, so ist, wofern nicht die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde und daher bis zur rechtsträftigen Erledigung desfelben innezuhalten ift (§. 15 Absat 1), sofort die neuerliche Keilbietungstag= fahrt anzuordnen, wogegen nach §. 15 Absat 2 ein

Recurs gar nicht zulässig ist, und für die gesetzmäßige Vornahme der Verständigungen Sorge zu tragen.

Auch die Regelung des Verhältnisses des neuen Institutes zu der durch §. 72 des allgemeinen Grundbuchs= gesetzes vorgeschriebenen Anmerkung der erecutiven Versteigerung wird keinen Schwieriakeiten unterliegen. Der Vollzug der executiven Versteigerung wird natürlich wie bisher anzumerken sein. Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberhotes verliert jedoch nach §. 14 die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Damit ift der im zweiten Absake des & 72 cit. por= gesehene Fall, daß die Versteigerung für unwirksam er= klärt wird, eingetreten und ift in einem folchen Falle zu verfahren, wie in jedem anderen Falle der Unwirksam= erklärung einer Versteigerung. Der zufolge des Ueber= botes vorgenommene Zuschlag (§. 15 Absak 4) wird selbstverständlich in Gemäßheit des §. 72 cit. wieder im Grundbuche anzumerken sein.

Die im §. 10 erwähnten Fälle, in welchen an Stelle des Schähungswerthes der Ausrufspreis tritt, wurden bereits in den Erläuterungen zu §. 3 angeführt.

Durch die Vorschrift des §. 10, daß dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegenstehen dürfe, welches ihn vom Bieten ausschließt, ist namentlich nach §. 463 a. b. G. B. der Schuldner von der Ueberreichung eines Ueberbotes ausgeschlossen.

Der notarielle Erlag von Geld und Werthpapieren

wird im §. 10 ausdrücklich gestattet und ist dadurch §. 107 der Notariats = Ordnung dementsprechend abgeändert. Eine Beschränkung auf gewisse Werthpapiere ist im Gesetze nicht ausgesprochen; es bleibt daher die Beurtheilung, ob die durch den Erlag von Werthpapieren bewirkte Sicherstellung ausreichend sei, dem Gerichte überlassen.

Da nach §. 16 die für die erste Feilbietung sestgestellten Bedingungen auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend bleiben, soserne sie nicht infolge
eines gegen die ersolgte Beräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind, so ist es klar, daß
gegen den Ueberbieter, welcher nach §. 15 Absat 4
Ersteher geworden ist, und welcher dann den durch die
Feilbietungsbedingungen normirten Berbindlichkeiten nicht
nachkommt, alle jene Rechtssolgen eintreten, welche
überhaupt gegen den säumigen Ersteher nach dem Gesetze
und den Feilbietungsbedingungen Platz greifen.

Werden die Feilbietungsbedingungen dagegen im Recurswege geändert, so erlöschen nach §. 16 Absah 2 nicht bloß die Pflichten, sondern auch die Rechte des zugelassenen Ueberbieters; es könnte daher in diesem Falle das Ueberbot nur durch eine unter allen Betheiligten erzielte Vereinbarung aufrechterhalten werden.

Die Rechte und Pflichten des zugelassenen Ueberbieters erlöschen auch durch Aushebung der früheren Feilbietung (§. 15 Abs. 1, §. 16 Abs. 3) und serner auch durch Befriedigung des Gläubigers und durch Ver-

zicht desselben auf die Fortsetzung der Execution, da durch die Zulassung des Ueberbieters die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit verloren hat (§. 14), der zugelassene Ueberbieter aber noch nicht als Ersteher angesehen wers den kann (§. 15 Abs. 4).

Gegen eine sogenannte Relicitation (§. 338 allg. G.D.; §. 451 der westg. G.D.; §. 448 der tirol. G.D.; §. 438 der ital. G.D.) wird ein lleberbot mit Rücksicht auf den Zweck des ganzen Institutes und auf die Fassung der betreffenden Vorschriften, namentlich auf §. 16 Absatz (verb. "erste Feilbietung"), sowie auf das Wesen der Relicitation (S. 51) nicht zugelassen werden können.

Inwiefern der zugelassene Ueberbieter berechtigt ist, die Sequestration der versteigerten Liegenschaft zu bezehren, wird im §. 17 geregelt.

§. 17.

Nach Bornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsehen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner anßer von den Realgländigern auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Nederbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber fänmigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Entes gerichtet werden, solange dieses Ent demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rudficht auf die Borschläge der Parteien zu bestellen.

Auch dieser Paragraph wurde auf Antrag der juri-

bischen Commission des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen. In dem Berichte dieser Commission wird diesfalls bemerkt:

"Der §. 17 murde in der Erwägung beigefügt, daß es nöthig ift, auch den Ersteher, die Sypothekargläubiger und den Ueberbieter dagegen zu schützen, daß nach erfolgtem Auschlag eine Devastation der erstandenen Liegenschaft stattfindet. Der Umstand, daß der Meistbieter oft erst nach vielen Monaten in den Besitz des Gutes kommt, inzwischen nicht nur die Früchte des Gutes verliert, sondern auch der Gefahr ausgesett ist, daß in der Zwischenzeit eine mahre Raubwirthschaft geführt, der Fundus instructus verschleudert wird, ja selbst Obstbäume gefällt werden, schreckt gewiß manchen reellen Kauflustigen vom Mitbieten bei öffentlichen Feilbietungen ab. Auch ift eine Bestimmung nöthig, um die Gläubiger gegen eine unheilvolle Wirthschaft zu schüten, wenn der Ersteher die Feilbietungsbedingnisse nicht erfüllt. Da aber der Sequester erfahrungsgemäß meist über Borschlag des exequirenden Gläubigers bestellt wird, welcher oft gar kein anderes Interesse an der Sequestration hat, als dem vorgeschlagenen Sequester einen Verdienst zuzuwenden, ein solcher Sequester häufig weder die nöthigen Eigenschaften noch das erforderliche Pflicht= gefühl hat, um die Sequestration sachgemäß durchzuführen, wurde auch die Anordnung beigefügt, daß der Sequester vom Gericht ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Varteien zu bestellen ist. Siedurch werden nicht nur die gahlreichen Streitigkeiten über die Person des Sequesters, welche seine Ginführung verzögern und über deffen Entfernung und Bestellung eines anderen Sequesters beseitigt, sondern hoffentlich, besonders bei Bauerngütern, auch erzielt, daß Personen zu Sequestern bestellt werden, die sich durch Erfahrung und Redlichfeit dazu besonders eignen. Wenn die Bestimmungen dieses Paragraphes schon im allgemeinen zweckmäßig sein bürften, so erscheinen sie insbesondere dann nothwendig, wenn durch das Ueberbot eine neue Gesegenheit zur Verschleppung der Execution geboten wird."

Auch der zweite Bericht des Justizausschusses spricht sich über diesen Paragraph, und zwar in nachstehender Weise aus:

"In dem neu aufgenommenen &. 17 wird die Befugniß zur Erwirkung der Sequestration nach der Feilbietung geregelt. Wie bisher, foll auch in Rufunft den Reglaläubi= gern freistehen, auch nach der Feilbietung gegen den Erecuten die executive Sequestration zu begehren. Hiebei ist nach den Bestimmungen über die erecutive Sequestration der Nachweis einer besonderen Gefahr nicht erforderlich. Dieses Recht wird durch dieses Gesetz nunmehr auch dem Ersteher und dem zugelaffenen Ueberbieter eingeräumt. Der zweite Absatz des neuen §. 17 regelt die Frage, inwiefern gegen den fäumigen Ersteher die Sequestration der bereits in seinem Besitze befindlichen, aber noch nicht in sein Eigenthum übergebenen Realität eingeleitet werden könne, und beantwortet diese Frage dahin, daß gegen diesen säumigen Ersteher eine sicherungs= weise Sequestration — selbstverständlich bei Eintritt der diesfälligen Voraussehungen der Gerichtsordnung - von den intereisirten Parteien, namentlich den Realgläubigern, begehrt werden fönne."

"Der dritte Absatz endlich räumt dem Richter, ohne ihn an die Anträge der Parteien zu binden, das Recht ein, den Sequester zu benennen, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ift, daß er diesen Anträgen, falls sie im Interesse aller Betheiligten begründet sind, Folge geben könne."

"Auch gegen diese Bestimmungen findet der Ausschuß nichts einzuwenden, und ist die letzte Bestimmung, betreffend die Bestellung der Person des Sequesters, insosern eine Berbesserung zu nennen, als bisher diese Ernennung in den meisten Fällen auf den einseitigen T. schlag des Executionsführers geschah, was allerdings zu Mißbräuchen Veranlassung geben konnte."

Außerdem ist aus den Materialien noch hervorzusheben, daß in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1887 gegenüber einer Bemerkung des Abgeordneten Dr. Sturm, welcher es als theoretisch unzulässig bezeichnete, daß im ersten Absatz diese Paragraphes dem Ersteher und dem zugelassenen Ueberdieter das Recht zugestanden wird, gegen den Schuldner die executive Sequestration zu begehren, während diese Personen doch nicht Executionssührer sind und voraussichtlich auch gar kein Urtheil gegen den Executen erwirkt haben (Stenogr. Protokolle S. 6262), seitens des Referenten des Justizausschusses erwidert wurde:

"Einmal glaube ich, daß wir bereits in unserer gegenwärtigen Rechtspraxis eine ähnliche Institution haben, denn auch jett wird der Ersteher auf sein Berlangen in den Besit einer executiv versteigerten Liegenschaft eingewiesen und diese Einweisung ist gewissermaßen ein Executionsact, indem dem Ersteher, bevor ihm noch die Einantwortung gutommt, der Besitz vom Gerichte gegeben wird, ohne daß dem Ersteher eigentlich ein gerichtlich festgesetztes Executionsrecht zusteht. Anderseits scheint mir, daß auch theoretisch diese vom Herrenhause getroffene Bestimmung sich rechtfertigen wird, indem durch dieses Gesetz statuirt werden soll, daß diese Personen, ber Ersteher und der zugelassene Ueberbieter, in die Erecutions= rechte, welche richterlich festgestellt und durch die vollzogene Feilbietung vollstreckt worden find, eintreten. Damit glaube ich, ift auch theoretisch diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt; und da ber Herr Borredner bie praktische Wirksamkeit und Nütlichkeit derselben vom Standpunkte der Durchführung der Execution anerkannt hat und da, wie mir scheint, mit einer bloßen sicherstellungsweisen Sequestration das Auskommen nicht gesunden werden könnte, indem dieselbe in den meisten Fällen wegen der verschiedenen Formalitäten und etwaigen Verhandlungen nicht zum Ziese führt, so glaube ich, daß der §. 17 auch vom praktischen Standpunkte aus vollständig begründet ist, und kann ich dem hohen Hause nur die Annahme desselben empsehlen." (Stenogr. Protokolle S. 6263.)

Bezüglich des dritten Absatzes dieses Paragraphes endlich bemerkte der Abgeordnete Dr. Sturm in derelben Sitzung des Abgeordnetenhauses:

"Praktisch aber ist der letzte Absat dieses Paragraphes, welchen ich mir auch noch, und zwar ganz kurz, zu besprechen erlaube, und welcher lautet (liest): Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Kücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen."

Es klingt dies ganz plausibel, wenn man darunter meint, das Gericht muß nicht denjenigen bestellen, welchen die Partei vorschlägt, und welcher vielleicht ein in diesem Rechtsverhältnisse geradezu ganz besangener Mann sein kann.

Wenn man aber vorschreibt, der Sequester ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen, so würde damit gerade ein Absurdum geschaffen werden, denn die Partei, der Ersteher, der Ueberdieter kennt seine Vertrauensperson; diese Vertrauensperson kennt vielleicht auch die Realität sehr genau, wohnt vielleicht daselhst oder in der Rähe derselben und deshalb schlägt sie der Ersteher vor.

Nach diesem Gesetze ist jedoch der Sequester in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Partei zu ernennen. Die Partei muß sich also bemühen, immer eine möglichst ungeeignete Verson vorzuschlagen, damit nicht etwa durch diese Bestimmung eine von ihr vorgeschlagene geeignete Berson verhorrescirt und ausgeschlossen wird.

Ich glaube daher, daß man — ich möchte beinahe sagen — ohne der natürlichen Aufsassung aller Dinge Gewalt ansuthun, diese Bestimmung nicht anders aufsassen kann — wenn ich auch einen Abänderungsantrag nicht stelle — als daß das Gericht bei der Bestellung des Sequesters an die Vorschläge der Partei nicht gebunden ist und nur diesen Sinn kann ich der Bestimmung beilegen, weil, wenn ich sie wortwörtlich aufsassen; "Der Sequester ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Partei zu bestellen", dem Gerichte geradezu verboten wäre, einen von der Partei vorgeschlagenen Sequester zu ernennen, was doch nicht beabssichtigt sein kann.

Ich glaube daher, daß mit dieser, wenn auch nicht austhentischen, so doch meiner Ueberzeugung entspringenden Interspretation des dritten Absahes vielleicht doch bei der praktischen Anwendung dieses Gesehes einigermaßen der richtige Weg angedeutet sein dürfte."

Dieser Ansicht trat der Referent des Justizausschusses bei, indem er bemerkte:

"Was den dritten Absat betrifft, muß ich den Aussführungen des geehrten Herrn Borredners vollinhaltlich beistreten und kann nur auf den Bericht selbst hinweisen, in welchem über besonderen Beschluß des Justizausschusses ausdrücklich sestgestellt wurde, daß dieser Absat nur in der Weise zu versstehen ist, wie ihn der Herr Borredner hier interpretirt hat, sowie ich auch darauf verweise, daß demselben auch im Herrenshause eine andere Auslegung nicht gegeben wurde. Nachdem dies im Berichte enthalten ist und auch von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurde, glaube ich, wird die Praxis nicht zweiseln, wie dieser Absat auszusssällen ist. Ich bitte demnach das hohe Haus, auch diesem Absate beizustimmen."

Weitere Erörterungen bürften mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen der Materialien entbehrlich sein und soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß der dritte Absatz dieses Paragraphes nach seiner allgemeinen Fassung ("in allen Fällen") überhaupt immer zur Anwendung zu gelangen haben wird, wenn ein Gericht in die Lage kommt, einen Sequester zu bestellen.

§. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Beräußerung das wirthschaftliche Berderben des Schuldners herbeiführen müßte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Beräußerung als unwirksam erklärt werde.

§. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protofoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 sestgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtsfrästigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst furze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionssührer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Borschriften von der Feilbietung zu verständigen
sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner
noch vor der Tagfahrt über die wirthschaftlichen Berhältnisse
des Schuldners die etwa ersorderlichen Ausstünfte von der
Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen
einzuholen.

§. 20.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erflärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweiseversahrens herbeizuschaffenden Velegen einen verläßlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Vescheid unter Befanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Beräußerung stattgegeben, so ist zusgleich anszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Beränßerung ist der Recurs zulässig.

§. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners fann das Vegehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Versahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

Um die Entstehung dieser in die österreichische Gesetzgebung ein neues Rechtzinstitut einführenden Parasgraphe genau übersehen zu können, dürste es rathsam sein, hier vorerst die in Rede stehenden Bestimmungen in der Gestalt anzusühren, wie sie in der Regierungssvorlage zuerst vorgeschlagen waren. Der §. 17 dieser letzteren lautete:

"Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal die Hälfte des im §. 10 bezeichneten Vielsfachen der Steuer erreicht, so ist der Schuldner berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die ersolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde, wenn er nachweist:

- 1. daß der erzielte Preis nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die zwangsweise Veräußerung des Gutes vollzogen wurde, die Proceß= und Executionskoften, ferner die Zinsen, welche die gleiche Priorität mit dem Capi=tale genießen, und außerdem mindestens die Hälfte des Capi=tales zu berichtigen und
- 2. daß die Durchführung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung sein wirthschaftliches Verderben herbeiführen müßte.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, salls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, salls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäß-

heit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners eine Tagsahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, deren Interessen durch den Ausgang der Verhandlung berührt werden, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagsahrt über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die ersorderslichen Auskünste von der Gemeindes oder von der politischen Vehörde von amtswegen einzuholen.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls nicht sämmtliche Vorgeladene erscheinen, auch in deren Abwesenheit hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisversahrens herbeizuschaffenden Velegen einen verläßslichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ersmessen über das Vegehren des Schuldners zu entscheiden.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollszogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen dersselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die nach Ziffer 1 ersforderliche Nachweisung hergestellt sei, sind Forderungen, welche ungetheilt auf der versteigerten und auf anderen Liegenschaften haften, nur mit jenem Theilbetrage in Anschlag zu bringen, welcher dem Verhältnisse des Werthes der versteigerten Liegensschaft zu dem Werthe der übrigen haftenden Liegenschaften entspricht. Die zur Feststellung dieses Werthes erforderlichen Belege sind von dem Gerichte noch vor der Tagsahrt von

amtswegen herbeizuschaffen; doch ift zu diesem Zwecke in keinem Falle eine besondere Schätzung zu veranlassen, sondern, wenn nicht gerichtliche Schätzungen sämmtlicher haftender Liegenschaften bereits vorliegen, die Bewerthung nach dem im §. 10 bezeichneten Vielsachen der Steuer vorzunehmen.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldener, noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Versahrens eröffnet, so ist das Begehren abszuweisen."

Hiezu bemerkte die Regierungsvorlage:

"Der §. 17 findet sich nicht in dem vom Subcomité des Ruftizausschusses berathenen Gesetzentwurfe, sondern wurde erst jest neu hinzugefügt. Der Ameck Dieser neuen Bestimmung ist darauf gerichtet, für jene Fälle, in welchen durch das in den §§. 10 bis 16 codificirte Institut des Ueberbotes die Verschleuderung eines liegenden Gutes nicht verhindert worden ift, dem Schuldner selbst noch ein Mittel an die Sand zu geben, welches unter bestimmten Voraussetzungen ihn vor den verderblichen Folgen dieser Verschleuberung schützen kann. Selbstverständlich fann dieses Mittel nur dann zur Anwendung kommen, wenn in der That das erzielte Meistbot ein unverhältnifmäßig geringes war, und soll dies nach §. 17 in bem Falle angenommen werden, wenn das Meistbot nicht einmal die Sälfte des ohnehin ftets fehr niedrigen Steuerwerthes erreicht hat. Lieat aber diese Voraussetzung vor, dann soll der Schuldner berechtigt sein, unter gewissen Umständen die Hilfe des Richters behufs Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Beräußerung in Anspruch zu nehmen, und zwar wenn er nachweist, daß einerseits durch die ersolgte Veräußerung sein wirthschaftliches Verderben herbeigeführt würde, und daß anderseits das Interesse des Executionssührers an der vollzogenen Beräußerung, wegen des geringen Erfolges derselben nicht so groß ist, daß hiedurch die Aufrechterhaltung der geschenen Beräußerung gerechtsertigt erscheinen würde. Diese letztere Voraußsetzung wird im §. 17 dann als vorhanden angesehen, wenn das erzielte Weistdot nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die Feilbietung vorgenommen wurde, die Nebengebühren und mindestens die Hälfte des Capitalbetrages zu berichtigen.

Auf diesem Wege wird es vielleicht möglich sein, für die einander entgegenstehenden Interessen des Gläubigers, der auf unbedingter und sofortiger Befriedigung besteht, und der Gesammtheit, namentlich des Staates, welchem daran gelegen sein muß, daß die wirthschaftliche Existenz des Schuldners thunlichst gewahrt werde, in dieser Frage einen billigen Ausgleich zu sinden.

Die weiteren Bestimmungen des §. 17 sind nur Consequenzen des in demselben zuerst gemachten Vorschlages und versolgen vorzugsweise den Zweck der Anpassung dieser neuen Bestimmung an das bestehende Rechtsschstem."

Der erste Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses enthält hierüber Nachstehendes:

"Mit dem §. 17 der Regierungsvorlage, jest §§. 16 und folgende des Ausschußantrages, wird der Versuch gemacht, auch in jenen Fällen, wo ein Ueberdot nicht gemacht wird, der Verschlenderung der Realitäten vorzubeugen, indem zu diesem Zwecke dem Schuldner das Recht eingeräumt wird, zu begehren, daß die Feilbietung für unwirksam erklärt werde, wenn der vom Ersteher gebotene Preis ein so niedriger ist, daß er nicht einmal die Häste desjenigen erreicht,

welcher das Ueberbot voraussetzt und wenn außer dieser Voraussetzung noch zwei Bedingungen eintressen, nämlich daß das Interesse bes Exequenten an der Durchführung der Execution dadurch, daß durch den angebotenen Preis außer den Nebengebühren nicht einmal die Hälfte seiner Forderung gedeckt ist, sich vermindert hat, und dann daß die Durchführung der Feilbietung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeisühren müßte.

Nachdem durch die angenommene Werthbasis und durch die beiden beigesetzen Bedingungen dafür gesorgt ist, daß die Unwirksamkeit einer Feisbietung nur in wirklich schreienden Fällen eintreten kann, so hat der Ausschuß beschlossen, das im §. 17 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 16 und folgende des Ausschußantrages, geregelte neue Rechtsmittel anzunehmen, indem er zugleich an den beiden Bedingungen, nämlich der Nichtbefriedigung der Hälfte der Forderung, sowie daß durch den Bollzug der Feilbietung das wirthschaftliche Berderben des Schuldners herbeigeführt werden müsse, seisberben dies Schuldners herbeigeführt werden müsse, seisberben auch nur die eine oder die andere aus dem Gesetz zu eliminiren und die Unwirksamkeitserksärung der Feilbietung schon dann zuzulassen, wenn der Meistbot die sestgesetze Werthgrenze nicht erreicht, absehnte.

Uenderungen an den Bestimmungen des §. 17 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß nur vorgenommen im ersten Absahe des §. 16, wo in Consequenz der Beschlüsse bei §. 9, betressend die das Ueberbot bedingende Werthgrenze, die nöthige Uebereinstimmung hergestellt wurde, dann im zweiten Absahe des §. 17, wo dem Richter das Recht eingeräumt wird, ein offenbar unbegründetes Begehren um Unwirksamerklärung der Feilbietung ex primo decreto abzuweisen; dann daß verordnet wurde, von der über das Begehren des Schuldners anzuordnenden Tagsahrt alle jene zu verstän-

bigen, welche infolge der bestehenden Vorschriften von der Ansordnung einer Feilbietung zu verständigen sind, serner im ersten Absatze des §. 18 durch eine zweckmäßigere Stilisirung und durch Aufnahme der Bestimmung, daß das Erkenntniß des Richters über das Begehren des Schuldners mit Entsicheidungsgründen herauszugeden sei, endlich im §. 19, wo der letzte Satz, als mit den bisher gesaften Beschlüssen nicht übereinstimmend und außerdem überslüssig, gestrichen wurde."

Die juridische Commission des Herrenhauses äußerte sich in ihrem Berichte in folgender Weise:

"Die Bestimmungen der §g. 18 bis 21 (früher §g. 16 bis 20) find ein weiterer Bersuch. die Verschleuderung von Liegenschaften hintanzuhalten, ber in keiner auswärtigen Gesetzgebung ein Vorbild findet und mit dem man sich eben nur dann befreunden fann, wenn man einerseits die wichti= gen öffentlichen Intereffen, die hier in Frage kommen, und anderseits den Umstand berücksichtigt, daß die Reilbietung doch nur dann unwirksam erklärt werden kann, wenn nicht ein= mal ein Drittel des Ausrufspreises erzielt wurde. Wird aber nur das öffentliche Interesse ins Auge gefaßt, so erscheint es fraglich, ob es nicht vielleicht zwedmäßiger wäre, den Ru= schlag einer Liegenschaft unter einem Drittel des Ausrufungs= preises ganglich zu verbieten. In keinem Kalle ist aber bann Die Bestimmung gerechtsertigt, daß die Ungiltigkeitserklärung ber Feilbietung nur zuläffig ift, wenn ber exequirende Glaubiger nicht einmal die Hälfte des Capitals erlangt. Es ist an und für fich kaum zu rechtfertigen, daß nur auf den Gläubiger, der die Erecution durchführt, und nicht auch auf die anderen Sybothekargläubiger, beren Interesse durch ben ungunftigen Erfolg ber Execution geschädigt wird, Rucksicht genommen werden foll. Aber auch in Beziehung auf diesen Gläubiger ift der Umftand, daß er nur die Sälfte seiner Forderung erhält, kaum maßgebend; denn es werden oft Fälle

93

eintreten, in welchen der Gläubiger froh ist, auch weniger als die Sälfte seiner Forderung zu erhalten, g. B. ein Gläubiger, für den auf einer zu Grunde gegangenen Kabrik 100.000 fl. haften. Anderseits aber gibt es Fälle, wo eine noch in auter Priorität stehende Forderung unerwarteterweise nur darum durchfällt, weil der Supothekargläubiger nicht in der Lage ift, mitzubieten.

Diese Zufälligkeiten und das Privatinteresse des feil= bietenden Gläubigers, welcher sich doch die Eventualität vor Augen halten kann, daß seine Forderung bei der von ihm betriebenen Beräußerung der Liegenschaft ganz oder größten= theils durchfallen wird, wenn er nicht in der Lage oder nicht willens ist, mitzubieten, können hier nicht maßgebend sein. sondern eben nur das öffentliche Interesse. Verschleuderungen von Realitäten zu verhindern. Infolge dieser Anordnung mußte auch der erste Absatz des früheren §. 19 gestrichen werden und wird der Schluffat dem früheren g. 18. nun §. 20, beigefügt."

Sm zweiten Berichte des Suftizausschuffes des Abgeordnetenhauses endlich wird gesagt:

"Gine weitere Aenderung ift bei §. 18 (früher §. 16) eingetreten.

Es wurde nämlich das für die Unwirksamerklärung einer Feilbietung vom Abgeordnetenhause conform mit der Regierungsvorlage statuirte Erforderniß, daß der erzielte Breis nicht zureicht, um außer den Rebengebühren der Forderung, wegen welcher die Erecution geführt wird, die Sälfte des Capitals zu berichtigen, einfach fallen gelassen und die Un= wirksamerklärung der Feilbietung einer Realität schon dann zulässig erklärt, wenn bei der Feilbietung ein Drittheil des Schätungswerthes und beziehungsweise Ausrufspreises nicht erreicht wurde, und die Durchführung der Beräußerung das wirthichaftliche Verberben des Schuldners herbeiführen müßte.

Durch diese Abanderung wurde ein Antrag wieder aufgenommen, der nicht nur bei der Berathung der Regierungs= vorlage im Justizausschusse, sondern auch bei der Debatte über die Antrage des Justizausichusses im Saufe gestellt. aber beidemale über Begehren der Regierung abgelehnt worden war.

Es ist damit, wie der Bericht der Justigcommission bes Herrenhauses hervorhebt, für die Ungiltigkeitserklärung einer Feilbietung nur das öffentliche Interesse ins Auge gefaßt und die Frage nach dem Interesse des exequirenden Gläubi= gers gang beseitigt worden. Allerdings ist anderseits bie Procedur wesentlich vereinfacht worden.

Auch hier handelt es sich im eigentlichsten Sinne bes Wortes und mehr noch als bei dem Ueberbote um ein Er= periment, und der Juftizausschuß hat mit Rücksicht darauf, sowie darauf, daß die Regierung ihren Widerstand gegen diese Aenderung aufgegeben hat, keinen Anlaß, derselben entgegenzutreten.

Die Auslaffung des erften Absates des früheren §. 19 im §. 20 ift lediglich eine Confequenz ber im §. 18 anaenommenen eben besprochenen Aenderung und bedarf keiner Bemerkung."

Den vorstehenden Ausführungen mag im Einzelnen noch Nachstehendes beigefügt werden.

Der Begriff "Schuldner" umfaßt auch den nicht persönlich, sondern nur mit dem verpfändeten Gegenstande haftenden Pfandschuldner.

Die Fälle, in welchen an Stelle des Schätzungs= werthes der Ausrufspreis tritt, wurden bereits in den Erläuterungen zu §. 3 angeführt.

Der Begriff des "wirthschaftlichen Verderbens", wie

berselbe im §. 18 Aufnahme gefunden hat, ist dem österreichischen Rechte nicht fremd; derselbe sindet sich bereits im §. 1 des Gesehrs v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., und ist dessen Inhalt hier derselbe wie dort.

Im Falle das Gesuch des Schuldners sofort als offenbar unbegründet erkannt wird, ist es ohne Einleitung weiterer Erhebungen ex primo decreto mittels Bescheides abzuweisen. Gegen diese Abweisung ist selbstverständlich der Recurs zulässig.

In der nach §. 20 zu treffenden Entscheidung ist auch über die Kosten des Verfahrens zu erkennen.

Auch der hier geregelte Fall der Unwirksamerklärung einer Versteigerung fällt selbstwerständlich unter die Bestimmung des §. 72 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgeseses.

Der im §. 20 Abs. 2 vorgesehene Ausspruch kann möglicherweise auch bezüglich derselben Forderung zu wiederholten Malen erfolgen, wenn bei der neuen Feilbietung auch wieder die Voraussehungen des §. 18 zustreffen.

Auf eine sogenannte Relicitation werden die §§. 18 bis 21 mit Kücksicht auf den Zweck dieser Bestimmungen und auf ihre Fassung, und zwar insbesondere im Hinsblick darauf keine Anwendung finden können, daß unter dem "Schuldner", welcher das Begehren um Umwirksamerklärung einer Feilbietung zu stellen berechtigt ist, nicht auch der säumige Ersteher verstanden werden kann.

Hervorzuheben ist endlich auch noch nachstehende,

von dem Referenten des Justizausschusses in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. October 1886 auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Kronawetter gemachte Besmerkung (Stenogr. Protokolle S. 3557):

"Was endlich die Frage betrifft, ob der Schuldner berechtigt ist, im voraus auf die Rechtswohlthat des §. 16 (jest §. 18) zu verzichten, so ist dies nach meiner Ansicht — und ich glaube hiermit die Ansicht des Ausschusses und der Regierung auszusprechen — nicht der Fall, denn die Bestimmungen der Executionsnovelle sind größtentheils juris publici und nicht juris privati, und es kann daher dem Schuldner nie das Recht zustehen, gerade so wenig, wie auf die Einwendungen des §. 2, auf die Einwendung aus dem §. 16 zu verzichten."

Bu §. 21 wurde sowohl vom Regierungsvertreter (Stenogr. Protofolle S. 3553), als vom Referenten des Justizausschusses (Stenogr. Protofolle S. 3557) über eine Anfrage erklärt, daß unter "Eröffnung des Concurse" keineswegs auch jene Fälle subsumirt werden können, in welchen dem Begehren um Concurseröffnung nach §. 66 der Concursordnung keine Folge gegeben wurde.

§. 22.

Soweit nach diesem Gesethe der Recurs zulässig ist, steht für denselben eine Frist von 14 Tagen offen.

Dieser Paragraph ist der letzte derjenigen, welche auf Antrag der juridischen Commission des Herrenhauses dem gegenwärtigen Gesetze hinzugefügt wurden. Die genannte Commission bemerkt aus diesem Anlasse in ihrem Berichte: "In dem neuen §. 22 wurde eine 14 tägige Kecursfrist für alle nach diesem Gesetz zulässigen Kecurse angeordnet, um dem Zweisel zu begegnen, ob nicht in Fällen, in welchen es sich um eine im summarischen Versahren, Wechselversahren oder Bagatellversahren eingeklagte Forderung handelt, bloß eine achttägige Frist, in anderen Fällen eine 14 tägige Frist zum Kecurs offen steht oder die Frist für die Streitheile eine 8 tägige, für andere Personen (Hypothekargläubiger, Ersteher, Ueberbieter) eine 14 tägige Frist sei (§. 45 des Hose vorseberuss vom 24. October 1845, J. G. S. 906, und §. 87 des Gesets vom 27. April 1873 und Sammlung der civilerichterlichen Entscheidungen von Glaser und Unger 5765, 7139, 7250, 7259, 7350, 7407, 7457, 7710, 7752, 7964, 8694, 9143, 9334, 9367, 9539, 9493, 9562, 9674, 9740).

Der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses äußerte sich über diesen Paragraph in seinem zweiten Berichte in nachstehender Weise:

"Endlich wurde nen aufgenommen der §. 22, durch welchen die Friften für alle nach dem Gesehentwurse zuslässigen Recurse auf vierzehn Tage seitgesetzt werden. Wennsgleich die hiemit beabsichtigte Vereinsachung eine nicht sehr bedeutende sein wird, da für Recurse im Executionsversahren, soweit dieses Geseh nicht zur Anwendung kommt, die nach den einzelnen verschiedenen Versahrensarten geltenden Fristen unberührt bleiben, so ist doch nicht zu leugnen, daß eine Verseinsachung erzielt wird und wird auch gegen diesen Veisatz nichts eingewendet."

Die obige Bestimmung wird voraussichtlich zur Folge haben, daß die Recurssrift im Executionsversahren von der Praxis allgemein mit 14 Tagen bemessen wers den wird, was offenbar auch in der Absicht der Gesetzgebung lag, da es im einzelnen Falle sehr häufig nicht

möglich sein wird, zu unterscheiben, ob ein Recurs im Executionsversahren nur auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder auch aus anderen Grünsben ergriffen wird.

§. 23.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justigminister beauftragt.

Wien, 10. Juni 1887.

Franz Joseph m/p.

Caaffe m/p.

Pražáť m/p.

Die beutsche Ausgabe des XXVIII. Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem das vorstehende Gesetzundgemacht ist, wurde am 17. Juni 1887 herausegegeben und versendet. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes v. 10. Juni 1869, Nr. 113 R. G. B., hat daher die verbindende Kraft des neuen Gesetzes mit dem Ansange des 1. August 1887 begonnen.

Was die Frage des Einflusses des vorstehenden Gesetzes auf im Zuge befindliche Executionen anbelangt, so dürfte bei der Lösung der hierauf bezüglichen Zweifel und Streitfragen in der Hauptsache von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

1. Durch das neue Gesetz werden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Execution auf gewisse Gegenstände und über die Vornahme einzelner Executionsacte getroffen. Für die Erlassung dieses Gesetzes waren in

99

erster Linie öffentliche Interessen maßgebend. Aus diesen Momenten folgt, daß die Bestimmungen des neuen Ge= setzes bei allen nach Eintritt der Wirksamkeit desselben vor= genommenen Erecutionen zur Anwendung zu bringen sein werden, gleichviel wann die Forderung, auf Grund welcher die Execution geführt wird, entstanden ist oder rechtskräftig zugesprochen wurde, oder wann der betreffende Executionsact angesucht wurde. Diese Ansicht steht auch im Einklange mit &. 5 a. b. G. B., denn Niemand hat, bevor ein einzelner Gegenstand von der Erecution ergriffen wird — der von dem Gesetze ohne= hin nicht berührte Fall eines freiwillig eingeräumten Pfandrechtes bleibt hier vollkommen außer Betracht -, ein Recht darauf erworben, speciell aus diesem bestimmten Gegenstande seine Befriedigung zu suchen, und keinem Gläubiger steht ein Recht darauf zu, daß ein Executions= schritt gerade in der von den Proceggesetzen bisher geregelten Weise vorgenommen werde. Hier mögen Er= wartungen im Spiele sein, die aber durch den §. 5 a. b. G. B. nicht geschützt und daher auch durch das neue Gesetz nicht geschont werden; den Charakter er= worbener Rechte haben solche Erwartungen gewiß nicht. Für diese Auffassung der Sache darf sich auch auf die Braxis des obersten Gerichtshofes, namentlich auf die Entscheidungen vom 7. Jänner 1864, 3. 28 (G. U. W. Sig. Nr. 1850), vom 22. October 1867, 3. 8831 (G. U. W. Sig. Nr. 2887), vom 3. März 1874, 3. 1268 (G. U. W. Sig. Nr. 5284), vom 16. Februar

1875, 3. 1146, J. B. Nr. 92 (G. U. W. Slg. Nr. 5634) und vom 21. März 1876, 3. 3559, Sp. R. Nr. 81 (G. U. W. Slg. Nr. 6067) berufen werden.

2. Wenn ein bestimmter Gegenstand von der Erecution einmal ergriffen und dadurch zum speciellen Erecutionsobject geworden ist, so hat der Gläubiger auch ein Recht, zu verlangen, daß die Execution an diesem Objecte durchgeführt werde, denn der Aweck der Grecution ist ein einheitlicher, nämlich die Verwendung des betreffenden Objectes zur Befriedigung des Gläubigers, und der Gläubiger, für welchen einmal ein erecutives Pfandrecht an einem Objecte begründet ist, welcher also das Recht erworben hat, daß ein bestimmtes Object zu seiner Befriedigung verwendet werde, kann dem neuen Gesetze gegenüber mit Recht auf den §. 5 a. b. G. B. sich berufen und auch nach Eintritt der Wirksamkeit desselben den Zweck der begonnenen Erecution weiter verfolgen. Wohl aber muß er sich gefallen lassen, daß diese weitere Verfolgung in der durch das neue Gesetz geregelten Art und Weise vor sich gehe, denn er hat kein Recht auf eine bestimmte Art der Ere= cutionsrealisirung. Diese gehört ihrem ganzen Umfange nach dem öffentlichen Rechte an, und wenn das neue Gesetz die Erreichung des Executionszweckes in anderer Weise verfolgt, als das bisherige, so muß dem auch jener Gläubiger sich fügen, dessen Execution bereits vor der Wirksamkeit bes neuen Gesetzes begonnen hat.

3. Gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen,

welche bereits vor dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesehes getroffen wurden, werden durch das neue Geseh nicht berührt.

Wendet man die obigen Grundsätze auf die einzelnen Paragraphe des vorstehenden Gesetzes an, so ergeben sich daraus nachstehende Consequenzen:

Auf Gegenstände, welche in ben §§. 1 und 2 von der Execution ausgenommen sind, auf welche jedoch schon vor dem 1. August 1887 ein erecutives Pfandrecht giltig erworben wurde, kann die Erecution auch während der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fortgesett werden. Der Gläubiger hat bereits ein Recht darauf erworben, daß die von ihm ergriffenen Objecte auch wirklich zu seiner Befriedigung verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht von dem gesetzlichen Pfandrechte auf die invecta et illata, wenn dasselbe auch vor dem 1. August 1887 bereits erworben wurde, die pfandweise Beschreibung aber erst an diesem Tage oder später stattgefunden hat, denn die Execution auf die invecta et illata beginnt erst mit der pfandweisen Beschreibung; erst durch diese erfolgt die Feststellung und Identificirung der Bfandobjecte und erst durch diese wird der Zweck, zur Befriedigung des Gläubigers zu dienen, auf gewisse Objecte concentrirt. Auf solche invecta et illata dagegen, welche bereits vor dem 1. August 1887 vom Gerichte pfandweise be= schrieben wurden, wird die Erecution auch später fortgesett werden können.

Was den §. 3 anbelangt, so gilt von demselben, in=

soweit durch ihn Executionsbeschränkungen geschaffen werden, welche nicht ohnehin schon in dem bisher geletenden Rechte begründet waren, dasselbe, was in Betreff der §§. 1 und 2 gesagt wurde. Bezüglich der in demselben enthaltenen processualen Vorschriften ist es klar, daß dieselben auf alle nach dem 31. Juli 1887 stattsfindenden executiven Schähungen, beziehungsweise Feilsbietungen, anzuwenden sind.

Der §. 4 dürfte auf alle nach dem 31. Kuli 1887 stattsindenden Grecutionen und Erecutionsschritte unbedingt anwendbar sein. Die Tendenz dieses Paragraphes geht dahin, Executionsschritte zu verhüten, und zwar in jedem Stadium des Erecutionsverfahrens zu verhüten, welche nicht geeignet sind, den Zweck der Erecution, näm= lich die gängliche oder theilweise Befriedigung eines Gläubigers, zu erreichen. Nach der bisherigen Gesetzgebung wurde diese Zwecklosigkeit der Execution erst nach voll= zogener Feilbietung klar; die Novelle weist den Richter an, diese Frage bereits vor der Vornahme jedes ein= zelnen Executionsschrittes zu untersuchen und seine fernere Silfe zu versagen, wenn er die Zwecklosiakeit der betreffenden Erecution erkannt hat. Diese Vorschrift berührt in ihrem Wesen nicht das Recht des Gläubigers selbst. fie reaelt nur die Durchführung der Execution und verpflichtet den Richter, nur solche Erecutionen durchzu= führen, von welchen sich eine Realisirung des Executions= zweckes mit Grund erwarten läßt. Die ökonomische Stellung des Gläubigers wird durch diese richterliche

Entscheidung nicht verschlechtert. denn die Erecution wäre auch im Falle ihrer Durchführung refultatlos für ihn geblieben. Mit Rücksicht auf die dargestellte Tendenz bes §. 4 ist berselbe daher wohl auch auf solche Erecu= tionen anzuwenden, welche vor dem 1. August 1887 begonnen haben, aber bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht bis zur Vornahme des Awangsverkaufes gediehen sind und es werden folgerichtig in Gemäßheit dieses Baragraphes auch Executionsschritte für unwirksam zu erklären sein, welche vor dem 1. August 1887 vorgenommen wurden, denn auch diese Erecutionsschritte wurden nur im Hinblicke auf den Erecutionszweck vorgenommen, und sobald die Unerreichbarkeit dieses Aweckes feststeht, müssen auch die zur Erreichung desselben vorgenommenen Schritte wieder aufgehoben werden, da die durch dieselben dem Gläubiger erworbenen Rechte eben nur um dieses Zweckes willen erworben wurden und auch im Falle der Durch= führung der Execution zu einem Erfolge nicht geführt hätten.

Die §§. 5 und 7 dürften kaum zu irgend welchen Zweiseln Anlaß geben; beim §. 6 wäre darauf hinzuweisen, daß die vor dem 1. August 1887 erfolgte Erwirkung eines Sicherungsmittels auf bestimmte Gegenstände keinen Anspruch darauf gibt, diese Gegenstände nach diesem Zeitpunkte, sosen sie unter die Ausnahmen der §§. 1 bis 3 fallen, in Execution zu ziehen, da Sicherungsmittel nicht zur Execution gehören (§. 6) und durch dieselben nach unserer Gesetzebung auch kein Pfandrecht begründet wird (siehe auch §. 8 des Ges.

v. 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123); beim §. 8 endlich ergibt es sich aus dem Obengesagten, daß, sofern durch einen bereits vor dem 1. August 1887 ergangenen Bescheid zu einer Feilbietung drei Termine angeordnet wurden, es dabei auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Novelle zu verbleiben habe.

Der im §. 9 ausgesprochene Grundsat dürfte abgesehen von Tirol und Vorarlberg, wo für Erecutionen, welche vor dem 1. August 1887 begonnen haben. der §. 11 des Hofdecretes vom 19. November 1839. Nr. 388 J. G. S., makaebend zu bleiben hätte, weil durch den Beginn der Execution mit Rücklicht auf das bestandene Geset für den Gläubiger ein Recht auf den Ersatz seiner Erecutionskosten vor allen Spoothekar= gläubigern bereits erworben wurde - bei allen Meistbots= vertheilungen zur Anwendung zu bringen sein, bei welchen die gerichtliche Auweisung des Meistbotes an die ein= zelnen Gläubiger vor dem 1. August 1887 noch nicht erfolgt ist, weil sich mit Rücksicht auf die bestehende Ge= setzgebung und die Ungleichheiten der gerichtlichen Praris im Laufe der Zeit wohl nicht behaupten läßt, daß den Schätzungs= und Feilbietungskoften auf Grund der bisber geltenden Gesetze bei Vertheilung des Meisthotes einer executiv veräußerten Liegenschaft ein Vorzugsrecht vor allen Spothekargläubigern zugestanden, und daß daber durch den Beginn der Erecution und durch die Aufwendung solcher Kosten das Recht auf vorzugsweise Vergütung derselben bereits erworben sei.

Was schließlich die §§. 10 bis 21 anbelangt, so dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß dieselben auf alle nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Novelle vollzogenen zwangsweisen Veräußerungen unbeweglicher Güter, unabhängig von der Zeit der Feilbietungsbewilligung oder des Beginnes der Execution, Anwendung zu finden haben.

Anhang.

I. Berordnung des Instigministeriums vom 21. Juni 1887, 3. 11250, über die Handhabung der in dem Gesetze vom 10. Juni 1887, Nr. 74 N. G. B., betressend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Gelbsorderungen, hinsichtlich der Execution auf bewegliche Sachen enthaltenen Bestimmungen.

(J. Min. Bbgs.= Bl. Nr. 22.)

An alle Gerichte.

Am 1. August 1887 tritt das Gesetz vom 10. Juni 1887, Nr. 74 R. G. B., betreffend die Abanderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Gelbforderungen, in Kraft.

Durch die §§. 1—8 erfahren die für die Execution auf bewegliche Sachen derzeit geltenden Borschriften eine zum Theil sehr wesentliche Abanderung. Insbesondere erscheint der Kreis der Fälle, in welchen eine solche Execution übershaupt zulässig ist, in erheblichem Maße eingeschränkt. In dieser Beziehung ist auf die §§. 1—3 hinzuweisen, welche eine ganze Reihe von Gegenständen als entweder unbedingt oder unter gewissen Boraussehungen der Execution entzogen erklären, ferner auf den §. 4, welchem zusolge eine Execution auf bewegliche Sachen zu unterbleiben hat, und die etwa vorgenom-

menen Executionsschritte als unwirksam zu erklären sind, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

Die Handhabung dieser Bestimmungen fällt zunächst den zur Vornahme gerichtlicher Pfändungen an beweglichen Sachen abgeordneten Organen des Gerichtes, in den meisten Fällen also den Gerichtsdienern zu.

Aber auch die Gerichte selbst werden hiebei in gleicher Weise mitzuwirken berufen sein, indem schon die geltenden Gerichtsordnungen (§. 341 der allgemeinen, §. 454 der westgalizischen, S. 451 der in Tirol, S. 441 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung) es dem Richter zur Bflicht machen, dem Gerichtsbedienten von Fall zu Fall die gehörige Anweisung zu geben, falls der Rläger wider die Bestimmungen des Gesetzes Gegenstände, die entweder gar nicht ober nur bei Abgang anderer Zahlungsmittel in Erecution gezogen werden dürfen, als Pfandgut gewählt hätte, indem ferner, in Uebereinstimmung damit, auch das neue Gesetz im §. 5 in Streitfällen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe dem Gerichte die Entscheidung überträgt, indem endlich, soweit es sich um Unordnungen handelt, welche von dem Gesetze im öffentlichen Interesse getroffen worden find, es auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsäten gang unzweifelhaft die Aufgabe der Gerichte ist, von amtswegen darüber zu wachen, daß ihre Verfügungen diesen Anordnungen gemäß seien und nur in voller Uebereinstimmung damit in Bollzug gesetzt werden.

Um nun zu erreichen, daß der Uebergang von dem geltenden Rechtszustande zu dem durch die berusenen Bestimmungen des neuen Gesetzes geschaffenen in einer dem Willen des Gesetzebers wirklich entsprechenden Weise stattsinde, daß somit die Bestimmungen des neuen Gesetzes in ihrem vollen

Umfange gleich zur praktischen Anwendung gelangen, wird es, dem Gesagten zufolge, vor allem nothwendig sein, daß die zur Vornahme gerichtlicher Pfändungen an beweglichen Sachen abgeordneten Gerichtsdiener sich mit den einschlägigen neuen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen vertraut machen, und sich dieselben seberzeit gegenwärtig halten, unabhängig davon, ob ein Vertreter des Gläubigers dei der Pfändung intervenirt oder nicht, und auch unabhängig davon, ob seitens des Executen gegen den Pfändungsact als solchen oder gegen die Pfändung einzelner Gegenstände Protest erhoben wird oder nicht.

Damit es aber auch den Gerichten ermöglicht werde, die Gesemäßigkeit des bei der Pfändung beobachteten Vorganges zu prüsen, und in Streitsällen für die nach §. 5 der Novelle seitens des Gerichtes zu fällende Entscheidung nicht erst Ine Feststellung des Sachverhaltes veranlassen zu müssen, wird in allen Fällen darauf zu dringen sein, daß das von dem Gerichtsdiener ausgenommene Pfändungsprotokoll, beziehungsweise der über den Vollzug des gerichtlichen Pfändungsaustrages erstattete Vericht einen verläßlichen allgemeinen Ueberblick der Sachlage gewähre.

Hiezu ift vor allem erforderlich, daß die anläßlich der Amtshandlung seitens der Parteien — sei es der Gläubiger oder der Schuldner oder ein anderer Interessent — abgegebenen Erklärungen dem Gerichte durch den abgeordneten Gerichtsbiener zur Kenntniß gebracht werden.

Hiemit kann sich jedoch keineswegs begnügt werden, indem das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspslicht des Gerichtes über den Bollzug seiner Aufträge zweifellos von der Geltendmachung bestimmter Ansprüche seitens der Parteien unabhängig ist.

Mit Kücksicht darauf erscheint es nothwendig, die Gerichtsdiener weiters anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen

109

sie Gegenstände, die nach den Bestimmungen des neuen Geseises nur unter gewissen Voraussetzungen in Execution gezogen werden können, mit Pfand belegen, jedesmal in dem Pfändungsprotokolle die Umstände genan anzusühren, welche ihnen in dem gegebenen Falle die gewählten Pfandobjecte, ungeachtet der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, als pfändebar erscheinen ließen.

In dem umgekehrten Falle, wenn nämlich der Gerichtsstener Gegenstände der eben bezeichneten Art als vermöge der vorhandenen Sachlage nicht pfändbar von der Execution außgeschlossen hat, wird es ihm in gleicher Weise obliegen, die Gründe des von ihm bevbachteten Borganges in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte darzulegen, zugleich aber die in Frage kommenden Gegenstände nach Art, Beschaffenheit, Menge und Werth, und, wenn es sich um werthvollere Stücke handelt, einzeln zu verzeichnen.

Ist der Gerichtsdiener der Ansicht, daß er von der Vornahme der Pfändung aus dem im §. 4 des neuen Gesetes angeführten Grunde, nämlich deshalb abzusehen habe, weil der Erlös der an sich pfändbaren Gegenstände voraussichtlich die Kosten dieser Execution nicht übersteigen würde, so hat er in seinem Berichte die vorgesundenen, an sich pfändbaren Gegenstände jederzeit einzeln anzusühren und so zu beschreiben, daß das Gericht sich ein Urtheil über den Werth dieser Gegenstände zu bilden vermag.

In keinem Falle werden sich sonach die Gerichtsdiener mit der allgemeinen Bemerkung begnügen dürsen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel, oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterliegen, oder deren Erlös einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution vorsausssichtlich nicht ergeben werde.

Hegt ber zum Bollzuge einer Pfändung abgeordnete Gerichtsdiener hinsichtlich einzelner im Besitze bes Schuldners

vorgefundener Gegenstände Zweifel, ob dieselben nicht unter die Bestimmungen der §§. 1—3 des neuen Gesetzes sallen und somit der Pfändung entzogen seien, so ist von der Pfändung solcher Gegenstände, soweit die Bestriedigung des Executionssührers nicht gesährdet erscheint, Umgang zu nehmen.

Bürde dagegen durch die Unterlassung der Psändung solcher Gegenstände die Befriedigung des Executionsführers gefährdet, so wird seitens des Gerichtsdieners, sowie seitens seines vorgesetzen Gerichtes derselbe Borgang zu beobachten sein, wie er durch das Hosecret vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., für den Fall vorgezeichnet wurde, daß der Gerichtsbiener über den Besitz des Schuldners an den in Execution zu ziehenden Vermögensstücken in Zweisel ist.

In gleicher Weise wird auch in dem Falle vorzugehen sein, wenn sich dem abgeordneten Gerichtsdiener Zweisel darüber ergeben, ob nicht die Pfändung wegen des geringen Werthes der beim Schuldner vorgesundenen, an sich pfändbaren Gegenstände (§. 4 des neuen Gesetzes) zu unterbleiben habe.

Ich kann nicht verkennen, daß die Anforderungen, welche durch das eingangs erwähnte Gesetz an die mit dem Vollzuge von Pfändungen betrauten Gerichtsdiener gestellt werden, große sind. Wiederholt werden diese Personen in die Lage versetzt sein, Lebensverhältnisse beurtheilen, und, indem sie diese den Vestimmungen des Gesetzes gegenüberhalten, über die Anwendung des Gesetzes, wenigstens vorläusig, eine Entsscheidung tressen zu müssen.

Die aus dieser Aufgabe von selbst sich ergebenden Schwierigkeiten werden insbesondere während der ersten Zeit der Birksamkeit des neuen Gesetzes gesteigerte sein, wo einerseits die Erinnerung an die derzeit gestenden gesetzlichen Bestimmungen, welche eine mehr gleichartige Behandlung der einzelnen Fälle zulässig erscheinen sießen und auch thatsächlich zur Folge hatten, in den betressenden Organen noch lebendig ift und wo anderseits die an der hand des neuen Gesetzes erft zu machenden praktischen Erfahrungen fehlen, die später= hin bei Behandlung zweifelhafter Fälle allerdings zur will= fommenen Richtschnur werden dienen können.

Anhang.

Eine erspriefliche Lösung dieser Aufgabe kann somit nur unter der Voraussehung erwartet werden, wenn die mit ber Vornahme von Pfändungen zu betrauenden Gerichtsdiener nehft den nothwendigen allgemeinen Vorkenntnissen auch eine gemisse Reife ihrer Lebenserfahrungen und die erforderlichen speciellen Kenntnisse besitzen, welch' letteres Erforderniß ich bloß durch die Aneignung der einschlägigen Bestimmungen bes mehrerwähnten neuen Gesetes noch keineswegs als erfüllt anzusehen vermag.

Mit Rücksicht darauf sehe ich mich veranlaßt, es den einzelnen Vorständen der Gerichte erfter Inftang nahezulegen, soweit es die Bersonalverhältnisse gestatten, unter den Gerichts= dienern, welchen in Aufunft die Vornahme von Pfändungen übertragen werden foll, eine entsprechende Auswahl zu treffen, damit nur solche Personen mit Amtshandlungen der bezeich= neten Art betraut werden, von welchen eine dem Gesetze gemäße Erfüllung diefer Aufgabe erwartet werden fann.

Auch empfiehlt es sich, daß die Gerichtsvorstände die zu Pfändungen zu belegirenden Gerichtsbiener entweder felbst oder durch ein Mitglied des Gerichtes über die Bestimmungen des neuen Gesethes im Einzelnen belehren und ihnen an der Sand diefer Verordnung für den von ihnen zu beobachtenden Borgang, insbesondere für die Abfassung des Pfandungsprotokolles und des an das Gericht zu erstattenden Berichtes, entsprechende, gang bestimmte Instructionen ertheilen.

Selbstverständlich bleibt es dem Ermessen des Gerichts= porstandes vorbehalten, in einzelnen besonders wichtigen und schwierigen Fällen mit der Pfändungsvornahme an Stelle des Gerichtsdieners ein anderes Organ des Gerichtes zu betrauen.

Von den Gerichten erwarte ich schlieklich. daß sie es stets als ihre Aufgabe sich vor Augen halten werden, in jedem einzelnen Falle, in welchem die Nothwendigkeit hiefür zu Tage tritt, durch specielle Beisungen an den Gerichtsdiener belehrend auf ihn einzuwirken, und durch sachgemäße Brufung der bon den Gerichtsdienern borgelegten Berichte über den Vollzug von Pfändungsaufträgen die sofortige amtswegige Behebung unterlaufener Gesetwidriakeiten zu ermbalichen, wodurch die sicherste Bürgschaft für die praktische Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des mehrberufenen neuen Gesetzes geschaffen sein wird.

Pražáť m. p.

II. Berordnung des Austizministeriums vom 19. November 1887. 3. 19660. betreffend die Bornahme erecutiver Schätzungen unbeweglicher Giiter.

(N. Min. Bbas=Bl. Nr. 38.)

An alle Gerichte.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887. R. G. Bl. Nr. 74, haben den erecutiven Schätzungen unbeweglicher Guter insoferne eine besondere Tragweite verlieben, als nach diesem Gesetze die Sohe des bei der erecutiven Schätzung ermittelten Werthes eines unbeweglichen Gutes für die Beurtheilung der Frage maßgebend ift, ob die vollzogene zwangsweise Versteigerung des unbeweglichen Gutes - sei es durch ein Ueberbot (§. 10), sei es durch eine vom Ere= cuten veranlagte directe Entscheidung des Gerichtes (8. 18) - unwirksam gemacht werden fann.

Bei der erhöhten Bedeutung, welche dem bei der erecu= tiven Schätzung ermittelten Werthe unter diefen Umftanden gutommt, kann mit Grund erwartet werden, daß die Barteien in Aufunft in ausgiebigerem Make bes ihnen nach der Gerichtsordnung zustehenden Rechtes, den Sachverständigen

die für nöthig erachteten Erinnerungen zu machen, sich bedienen werden, um die ihnen gesetlich vorbehaltene Gin= flugnahme auf das Schätzungsergebnis auszuüben.

Um nun einerseits den Barteien die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes zu sichern, anderseits diese Ausübung an die durch den Aweck der Schätzung als der Ermittlung des mahren Werthes der Sache gebotenen Grenzen zu binden, ift es nothwendig, daß die Sachverständigen die thatsächlichen Voraussehungen, auf benen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihrer Werthberechnung genau angeben und den Weg, auf welchem fie zu der ermittelten Werthjumme gelangt find, offen barlegen.

Es ift Sache ber Gerichtsabgeordneten, in Ausübung ber ihnen obliegenden procefleitenden Thätigkeit dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen ihr Gutachten in einer den vor= stehenden Andeutungen entsprechenden Weise zu Protokoll bringen. Den Gerichten selbst aber obliegt in jedem ein= zelnen Falle zu prüfen, ob der bei der Schätzungsvornahme beobachtete Vorgang, insbesondere in der angedeuteten Richtung, dem Gefete gemäß war.

Ich erwarte mit Zuversicht, daß alle berufenen Organe in Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben dazu beitragen werden, ben gerichtlichen Schätzungsacten über unbewegliche Güter jenen erhöhten Grad von Richtigkeit und Berläßlichkeit zu sichern, der speciell mit Rücksicht auf die eingangs erwähnten gesetlichen Beftimmungen von diesen Acten gefordert werden muß. Pražáť m. p.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Adveaten, Befreiung ber gur Ausübung bes Berufes ber, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16. Merate, Befreiung ber gur Musubung bes Berufes ber, erforberlichen Gegenstände von der Execution, 16, 21. Unmerfung ber executiven Berfteigerung einer Liegenichaft, Löschung der, in Folge Unnahme eines Ueberbotes, 76. - - in Folge Unwirffamertfarung einer Feilbietung, 94. Annahme eines Ueberbotes, Entscheidung über bie, 68. _ - Wirkung ber, 68. _ _ Verfahren nach, 68. Anordnung einer neuerlichen Feilbietungstagfahrt in Folge

Annahme eines Ueberbotes. 68. - - Unzuluffigfeit eines Recurfes gegen die, 68.

Angahl ber Feilbietungstermine, 62. Apothete, Ginbegiehung ber gum Betrieb einer, unentbehr-

lichen Gegenstände in Die Concursmaffe, 7. - Befreiung ber jum Betrieb einer, unentbehrlichen Gegen=

stände von der Erecution, 16. Arbeiter, Befreiung ber gur Ausübung ber Beichaftigung

ber, erforderlichen Gegenstände von ber Execution, 16.

Arbeitsmittel, Befreiung ber, von ber Execution, 16.

Aufgabe der Gerichtsorgane, 105. Aufhebung des Borzugerechtes der Schägunge- und Feil-

bietungstoften, 64. - einer Realitäten-Feilbietung durch ein Ueberbot, 67. Ausbleiben des Ueberbieters von d. Feilbietungstagfahrt, 69. - ber Parteien von ber über bas Gefuch um Unwirtfam-

erklärung einer Feilbietung anberaumten Tagfahrt, 85.

Ausfunft, Ginholung einer, über die wirthschaftlichen Berhältniffe des Schuldners, 85.

Ausrufspreis, Rudfichtnahme auf den, f. Schätzungswerth. Authentica bei Kreuzpartifeln und Reliquien, Berücksich= tigung ber, bei ber Execution, 13, 15.

¥.

Beamte, Befreiung der zur Verwaltung des Dienstes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 20. Bescheid, durch, haben die Erkenntnisse der Gerichte im Executionsversahren zu erfolgen, 55. Beschreibung des Zugehörs einer Liegenschaft, 43. Betten des Schuldners, Besreiung von der Execution, 16.

Betten bes Schuldners, Befreiung von der Execution, 16. Bewegliche Sachen, Unterbleiben der Execution auf, 51.
— Anjuchen um Pfändung und Schätzung von, 61.

— Unjugen um Planding und Schapung von, 62.

— Unzahl der Termine zur Feilbietung von, 62.
Bilder, Befreiung von der Execution, 17.

Bilberrahmen, unterliegen der Execution, 17. Briefe, Befreiung von der Execution, 17. Bücher, Befreiung von der Execution, 17.

C.

Concurs, Anwendung der Executionsbeschränkungen im, 5.
— Unzulässigietet des Begehrens um Unwirksamerklärung einer Feilbietung nach Eröffnung des, 85.

Concursmasse, Ausscheidung von Gegenständen aus der, 5.
— Einbeziehung der zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Gegenstände in die, 7.

Curfcmiede, Befreiung ber zur Ausübung ber Beschäftigung ber, ersorderlichen Gegenstände von der Execution, 21.

D

Dienstleute, Befreiung der für die, des Schulbners unentbehrlichen Gegenstände von der Execution, 16.

Œ.

Ebict, in bem, ist der Ueberbotsbetrag anzugeben, 68. Ehering des Schuldners, Besteiung von der Execution, 17. Ehrenzeichen, Besteiung von der Execution, 17, 28. Entscheng über die Annahme eines Ueberbotes, 68.

— über das Begehren um Unwirksamerklärung der Feilbetung eines unbeweglichen Gutes, 85.

Entscheidungen im Executionsversahren, Rechtsmittel gegen die, 55, 95.

Entscheibungsgrunde, Befanntgabe ber, 55.

Erlag der Ueberbotscaution, 67.

Ermessen, freies, nach, haben die Gerichte zu erkennen, 55, 85. Ersteher einer Realität, Recursrecht des, wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.

Ersteher, Rückstellung des Badiums an den, wegen Annahme eines Ueberbotes. 68.

— Berechtigung bes, zum Ansuchen um Sequestration nach

der Feilbietung, 78.

- Sequestration gegen ben, 78.

Execution, Unzuläfsigkeit der, auf zur Ausübung des Gottessbienstes bestimmte Gegenstände, 13.

- - auf Kreuzpartifeln und Reliquien, 13.

— Befreiung einzelner Sachen des Schuldners von der, 16.

- politische, Grundsätze bei Vornahme der, 9.

— auf bewegliche Sachen, Boraussetzung bes Unterbleibens einer, 51.

- zur Sicherstellung, Unzuläffigkeit einer, 60.

Erecutionsbefreiungen, Enischeidungen über, 55.

Erecutionsbeichränkungen, Anwendung ber, im Concurfe, 5.

— Unzulässigfeit eines Bergichtes auf die, 31, 33, 47, 52.

Executionskoften, Unterbleiben einer Execution, wenn kein Ueberschuß über die, zu erwarten ist, 51.

- Aufhebung des Borzugsrechtes der, 64.

Executionsverfahren, Abanderung einiger Bestimmungen bes, 1.

Executionsvornahme, Prüfung des Berichtes über eine, burch bas Gericht, 56.

Fabriksarbeiter, Befreiung bes zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung der, ersorderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 24.

Familienbilder, Befreiung von der Execution, 17.

Familienglieder, Befreiung der für die, des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände von der Execution, 16.

Fassung der Kreuspartikeln und Reliquien, Executionsführung auf die, 13, 15.

Feilbietung, Aussebung einer, durch ein Ueberbot, 67, 68.
— Zulässigfeit der Sequestration eines unbeweglichen Gutes

nach Vornahme ber, 78.

— Unwirksamerklärung einer, 84. Feilbietungsbedingnisse, Aushebung der bisher bestansbenen Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der, 63.

— ursprüngliche, sind der neuerlichen, in Folge Annahme eines Ueberbotes angeord. Feilbietung zu Grunde zu legen, 69, 77. Feilbietungsedict, Angabe des Ueberbotsbetrages im, 68. Feilbietungserlös, Einfluß des voraussichtlichen, auf die Vornahme einer Execution, 51.

Feilbiefungstoften, Aufhebung des Vorzugsrechtes ber, 64.

— Bezahlung der, durch den Ueberbieter, 67.

Feilbiefungstagfahrt, Anordnung einer neuerlichen, in Folge Annahme eines Neberbotes, 68.

- Verständigungen von der neuerlichen, 68.

— Vorgang bei der neuerlichen, 69.

Feilbietungstermine, Anzahl der, 62.

Fenerungsmittel, Befreiung von ber Execution, 16.

Freies Ermeffen, f. Ermeffen, freies.

Frist zur Ueberreichung des Ueberbotes, 67, 75.

— zum Ansuchen um Unwirtsamerklärung einer Feilbietung, 84.

- für Recurse, 95.

Früchte, siehende, können nur mit der Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden, 46.

Futtervorräthe, Befreiung von der Execution, 16.

(8)

Gebetbücher, Befreiung von der Execution, 17. Gebühren, Beschränkungen bei der Eintreibung von, 9.

Geiftliche, Bestreiung der zur Ausübung des Beruses der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 21.

Geldbetrag, von der Execution befreiter, 16.

Gelbforberungen, Ergänzung einiger Bestimmungen bes Executionsbersahrens zur Hereinbringung von, 1, 4.

Gemeinde, Einholung von Auskünsten über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei der, 85.

Gericht, Prüfung des Berichtes über eine Executionsvornahme durch das, 56.

Gerichtsbiener, Verrichtungen des, bei Executionen, 58, 106. Gottesbienft, Unzulässigisteit der Execution auf zur Aus- übung des, verwendete Gegenstände, 13.

H.

Saftung des Ueberbieters, 67, 69.

handarbeiter, Befreiung der zur perfonlichen Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Erecution, 16, 24.

Handwerker, Befreiung ber zur persönlichen Ausübung ber Beschäftigung ber, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 23.

Hausgeräthe, Befreiung von der Execution, 16, 18.

Hebamme, Befreiung ber zur persönlichen Ausübung ber Beschäftigung ber, ersorberlichen Gegenstände von der Execution, 16.

Beizöfen, Befreiung von der Execution, 16.

J.

Illata et invecta, Anwendbarfeit der Crecutionsbefreiungen bei der Geltendmachung des Pfandrechtes auf die, 38. Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingnisse, Aussehung der bisher bestandenen, 63. Interesse, öffentliches, als Grund der Executionsbeschränfungen, 30, 47, 52, 55.

A.

Kleibung, anständige, der Beamten, Officiere, Geistlichen 2c., Befreiung der, von der Execution, 16.

Rleidungsftude des Schuldners, Befreiung von der Ere-

cution, 16.

Kochöfen, Befreiung von der Execution, 16. Kreuzpartikeln, Unzulässigkeit der Execution auf, 13.

Rüchengeräthe, Befreiung von der Execution, 16.

Künftler, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 22.

Ruh, Befreiung von der Execution, 16.

Ω .

Lehrer, Befreiung ber zur Ausübung bes Berufes ber, ersforberlichen Gegenstände von ber Execution, 16, 20.

Leibestleider, f. Rleidungsstücke.

Liegenschaft, Unzulässigfeit einer abgesonderten Executions= führung auf das Zugehör einer, 43.

M.

Manuscript, Unzulässigkeit der Execution auf, 28. Weistbot, Rücksichtnahme auf den, beim Ueberbot, 67.

— Rudfichtnahme auf den, bei Unwirksamerklärung einer Feilbietung, 84.

Meistbotsvertheilung, Aushebung des Borzugsrechtes der Schäßungs- und Feilbietungskosten bei der, 64.

Milchkuh, von der Execution befreite, 16.

M.

Nahrungsmittel, Befreiung von der Execution, 16. Notare, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16.

Officiere, Befreiung der zur Verwaltung des Dienstes der. erforderlichen Gegenstände von der Erecution, 16, 20. Orben, Befreiung von der Erecution, 17, 28.

Bfandung, Berbindung bes Begehrens um Schätzung mit dem Ansuchen um, 61.

Politische Behörde, Ginholung von Auskunften über die wirthschaftlichen Verhältnisse bes Schuldners bei ber, 85.
— Execution, Grundsätze bei Vornahme ber, 9.

Brufung bes Berichtes über eine Erecutionsvornahme, 56.

Rahmen der Familienbilder unterliegen der Execution, 17. Realfeilbietungen, Termine für, 62.

- Aufhebung von, in Folge eines Ueberbotes, 67.

- Unwirksamerklärung von, 84.

Realgläubiger, Berechtigung ber, jum Unsuchen um Gequestration nach der Feilbietung, 78.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Executionsversahren, 55, 68, 85, 95.

Recurs gegen Entscheidungen im Erecutionsversahren, 55. - gegen die Entscheidung wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.

- Unzulässigkeit eines, gegen die Anordnung einer neuerlichen Feilbietungstagfahrt, 68.

- gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuld= ners um Unwirksamerklärung einer Feilbietung, 85.

Recurse, Frift für, 95.

Relicitation, Unzuläffigfeit eines Ueberbotes gegen eine, 78. - Unguläffigkeit bes Begehrens um Unwirksamerklärung. einer. 94.

Reliquien, Unzulässigkeit der Execution auf, 13.

Rückftellung des Badiums an den Ersteher wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.

Sachverständige, Beiziehung von, zur Erecutionsvornahme, 59.

Schähung, Berbindung bes Begehrens um, mit dem Un-

suchen um Pfändung, 61.

Schähungskoften, Aufhebung bes Borzugsrechtes ber, 64. Schähungswerth einer Realität, Rudfichtnahme auf ben, im Kalle eines Ueberbotes, 67.

Schätungswerth, Rudfichtnahme auf ben, beim Ansuchen um Unwirksamerklärung einer Feilbietung. 84.

Schafe, Befreiung von der Execution. 16. Schriften, Befreiung von der Erecution, 17, 27,

Schulbücher, Befreiung von der Execution, 17.

Schuldner. Ausschließung des, von der Ueberreichung eines Meherbotes. 76.

- Berechtigung des, zum Ansuchen um Unwirksamerklärung einer Keilbietung eines unbeweglichen Gutes, 84, 93.

- Erhebung der wirthschaftlichen Verhältnisse des. 85.

Schuldscheine, Execution auf, 27.

Sequester, Grundsat für die Bestellung des, 78, 79.

Sequestration eines unbeweglichen Gutes nach Bornohme der Feilbietung, 78.

Sicherungsmittel, die von der Execution befreiten Gegenftande können auch nicht durch, getroffen werden, 60.

Steuererecution, f. politische Grecution.

Steuern, Beschränkungen bei ber Eintreibung pon. 9. Streuvorräthe, Befreiung von der Erecution, 16.

Tagfahrt, Anordnung einer, über das Begehren um Unwirtsamerklärung einer Feilbietung, 85.

- Vorladungen zu der über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung einer Feilbietung angeordneten, 85.

- s. a. Feilbietungstagfahrt.

Ueberbieter, Rechte und Pflichten des, 68, 69. - Erlöschen der Rechte und Pflichten des, 69, 77.

- Berechtigung des, zum Ansuchen um Sequestration nach der Feilbietung, 78.

Ueberbot, Aufhebung einer Realitäten-Feilbietung durch ein, 67.

- Frist zur Ueberreichung eines, 67, 75.

- Voraussetzung der Berücksichtigung eines, 67.

- Unwiderruflichkeit eines, 67.

- Berfahren nach Annahme eines. 68.

- Erkenntniß über die Annahme eines, 68. - Wirkung der rechtskräftigen Annahme eines. 68.

- Ausschließung des Schuldners von der Ueberreichung eines. 76.

- Unzuläffigkeit eines, gegen eine Relicitation, 78.

Ueberbote, Entscheidung zwischen mehreren, 67. Ueberbotsbetrag, Angabe bes, im Feilbietungsebicte, 68. Ueberbotscaution, Erlag der, 67. Unentbehrliche Gegenftande, Befreiung von ber Gre= cution, 16, 29.

Unterbleiben ber Execution auf bewegliche Sachen, 51. Unwirffamerklärung einer auf bewegliche Sachen vorgenommenen Grecution, 51.

— ber Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, Borausjebungen zur, 84.

- - Frist zum Ansuchen um, 84.

— — Verfahren über bas Gesuch um, 84.

- - Entscheidung über das Begehren um, 85.

- - Wirkung der, 85.

- - Recurs gegen bie Entscheidung wegen, 85.

- - Unzulaifigfeit bes Begehrens um, nach Eröffnung bes Concurses, 85. Urfunden, Execution auf, 27.

Babium, Rudftellung des, an ben Erfteher, wegen Unnahme eines Ueberbotes, 68.

Beräußerung, f. Feilbietung, Real-Feilbietung.

Berberben, wirthschaftliches, bes Schuldners, als Bedingung ber Unwirksamerklärung einer Feilbietung, 84, 93.

Berpfandung von, von der Execution befreiten Gegen= ständen, 35.

REV15

Bergicht auf die Executionsbeschränkungen, Ungulässigkeit eines, 31, 33, 47, 52.

- Unzuläffigkeit eines, auf das Recht, die Unwirksamerklärung einer Feilbietung begehren zu fonnen, 95.

Borichlage ber Parteien, Beftellung des Sequesters ohne Rudficht auf die, 78, 79.

Borzugsrecht der Schätzungs- und Feilbietungskoften, Aufhebung des, 64.

Basche bes Schuldners, Befreiung von der Execution, 16.

Biegen, Befreiung von der Execution, 16. Zugehör einer Liegenschaft, Unzulässigkeit einer abgesonderten Erecutionsführung auf das, 43.

Buchdruderei Julius Klinthardt, Leipzig.

XXI. 1. Desterreichische Steuergesche. Bollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesehe, Berordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. B. Köll. Erster Theis: Die Erundssteuer, die Erwerbseuer. 3. Auflage. 1887 . 2.50 3.— 2. — Neuter Theis: Die Gründssteuer, die Zudicke. Des glicher Benern. Borschreiten Zielener. 3. Auflage. 1887 . 2.50 3.— 2. Miliage. Aufläche Berausgegeben von Dr. Justin Bloudit den die Vertrechtungen und Ververdungen iber das Aussterecht. Wit den einschlächigen Entscheidungen des obersten Geräckshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Vinisterien. 1885 . 1.50 2.— XXII. Sas Militärfürägesch von der Verbrechen und Vergeschen der Kerbegen d. 15. Jänner 1855. Die sür das f. f. deer (Kriegsmarine) und die Aufläche Verausgegeben von A. Viergann, f. f. Major. 1885 . 2.50 3.— XXVI. Gesehe und Vervordungen in Enstehen. Busammengesellt von Dr. Burdhard. 1887 . 2.50 3.—

Im gleichen Verlage erschien und ist von bort so wie burch alle Buchhandlungen au beziehen:

ommentar

Geschen vom 16. März 1884

Anfectung von Rechtshandlungen

welche das Bermögen eines gahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Mönderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsperfahrens

von Dr. Gmil Steinbach,

Au Steinbac gehalter 8. 187

- Meber der Jur

- Die Si (40 G.

ÚK PrF MU Brno

ctrag, 1878. 10 fr. en in

40 fr. 1883.

50 fr.